

bdew

Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Energie-Info

zur Umsetzung der REMIT

- Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Integrität und Transparenz des
Energiegroßhandelsmarkts -

Mit Handlungsempfehlungen für Energieunternehmen

2. Auflage

3. Ausgabe

Berlin, ~~01. Oktober 2013~~ 21. April 2015



Inhalt

A. Allgemeine Hinweise zur Energie-Info.....	2
B. REMIT-Überblick	2
C. Regulatorische Vorgaben und Ausblick.....	119
D. Handlungsempfehlungen	1410
Anhang I	Fragen & Antworten Katalog
Anhang II	Übersicht der relevanten Veröffentlichungen zu REMIT oder Finanzmarktregulierung durch ACER und EU-Kommission
Anhang III	Glossar

A. Allgemeine Hinweise zur Energie-Info

Die Energie-Info gibt einen Überblick über die derzeit existierenden Regelungen, stellt den unmittelbaren Handlungsbedarf übersichtlich dar und beantwortet den durch die REMIT betroffenen Unternehmen die zentralen und vordringlichen Fragen hinsichtlich der Umsetzung der REMIT. Sie enthält zur besseren Übersicht außerdem verschiedene graphische Darstellungen des Regelungsgehalts der REMIT und Handlungsempfehlungen für die Energieversorgungsunternehmen.

Die REMIT wirft mit Blick auf ihre Umsetzung viele Fragen auf, die sich auch ~~einhalb~~**mehr als drei** Jahre nach ihrem Inkrafttreten noch nicht rechtssicher beantworten lassen. Aus diesem Grund konzentriert sich die Energie-Info auf die Inhalte der REMIT, die sofortigen Handlungs- bzw. Prüfungsbedarf nach sich ziehen. Die wesentlichen Aspekte zu den einzelnen ~~Prüfungspunkten~~**Prüfungs-punkten** greift die Energie-Info in Form von Fragen und Antworten und anhand von Beispielen auf.

Die Energie-Info soll die Unternehmen zudem darin unterstützen, ein Compliance Regime zu entwickeln, um die Anforderungen der REMIT einzuhalten.

B. REMIT-Überblick

1. Allgemeines

Am 28. Dezember 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Regulation (EU) No. 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency – REMIT) in Kraft getreten. Die Verordnung gilt unmittelbar und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales (deutsches) Recht. Verschiedene Vorgaben der REMIT ~~bedürfen~~**bedürften** jedoch noch der Konkretisierung durch die EU-Kommission und ~~entfalten~~**entfalteten** zunächst keine Wirkung. ~~Dies~~

Am 18. Dezember 2014 wurde die Durchführungsverordnung (DVO) zur REMIT über die Datenmeldung im EU-Amtsblatt veröffentlicht¹. Sie konkretisiert die Vorgaben der EU-Verordnung REMIT und ist am 7. Januar 2015 in Kraft getreten. Damit werden die noch offenen Verpflichtungen für die Marktteilnehmer aus der REMIT wirksam: dies gilt beispielsweise für die Datenübermittlungspflichten der Marktteilnehmer nach Art. 8 der REMIT und die Pflicht zur Registrierung bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde nach Art. 9 der REMIT (zum Zeitplan siehe Kapitel C Regulatorische Vorgaben und Ausblick).

Die Pflicht zur Datenmeldung an die European Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER) entfaltet ihre Wirkung zum 7. Oktober 2015 für Standardhandelsgeschäfte und Fundamentaldaten der ENTSO-E und ENTSOG bzw. zum 7. April 2016 für Nicht-Standardhandelsgeschäfte, weitere Fundamentaldaten der Transportnetzbetreiber sowie weiterer in Art. 12 Abs. 2 der DVO genannter Transaktionen.

Marktteilnehmer, die nach den Vorgaben der REMIT zur Meldung von Handelsdaten verpflichtet sind, müssen sich zudem vor dem Abschluss von meldepflichtigen Transaktionen bei der für sie zuständigen nationalen Regulierungsbehörde registrieren. Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) zuständig. Mit dem Start der Meldepflicht sind auch Verträge zu melden, die bereits geschlossen und noch nicht erfüllt sind. Unternehmen, die solche Verträge zu melden haben, müssen spätestens zum Wirksamwerden der Meldepflicht registriert sein. Die BNetzA hat den Registrierungsprozess am 6. März 2015 gestartet.

Bei der REMIT handelt es sich um eine branchenspezifische Regulierung des europäischen Energiegroßhandelsmarktes für Strom und Gas in Bezug auf Transparenz gegenüber dem Markt einerseits und Informationspflichten gegenüber den Behörden andererseits sowie zur Erhöhung von Integrität. Die Verordnung soll somit das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer in den Energiegroßhandel stärken und ein ordnungsgemäßes Funktionieren gewährleisten. Aufgrund der Anwendung im gesamten Rechtsraum der Europäischen Gemeinschaft soll so auch die europäische Marktentwicklung und -integration vorangetrieben werden.

Die wichtigsten Punkte der REMIT sind vor diesem Hintergrund die Regelungen:

- ⇒ zum Verbot von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation)
- ⇒ zur Veröffentlichung von Daten (Insider-Informationen) gegenüber dem Markt
- ⇒ zur Meldung von Daten (insb. Transaktionsdaten) gegenüber den Behörden
- ⇒ zur Registrierung von Marktteilnehmern
- ⇒ zur Überwachung und Durchsetzung der Regelungen durch die zuständigen Behörden

¹ Amtsblatt EU L363/121 vom 18.12.2014

Abbildung 1 stellt die entsprechenden Regelungsinhalte der REMIT grafisch dar.

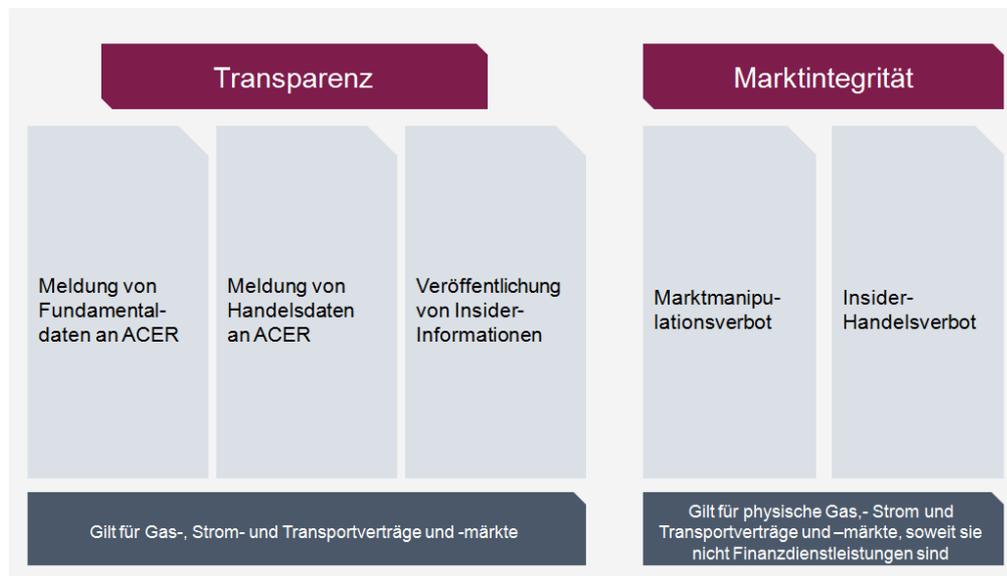


Abb. 1 Übersicht über den Regelungsinhalt der REMIT

Transparenz im Sinne der REMIT wird unterschiedlich aufgefasst:

Die ~~Meldungen an die europäische Regulierungsbehörde die Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER) zu meldenden Handelsdaten~~ sind nicht öffentlich zugänglich und werden ausschließlich zur Überprüfung der Integrität im Energiegroßhandel genutzt. Dies gilt ~~für die Meldung von Energiegroßhandelsprodukten und auch für den Teil der Meldung von~~ Fundamental-daten, der nicht den Veröffentlichungspflichten nach den Europäischen Verordnungen 714/2009, 543/2012 und 715/2009 unterliegt. ACER und auch die Markttransparenzstelle werden die ~~Daten~~ Transaktionsdaten und die Fundamental-daten nur intern auswerten und nicht veröffentlichen.

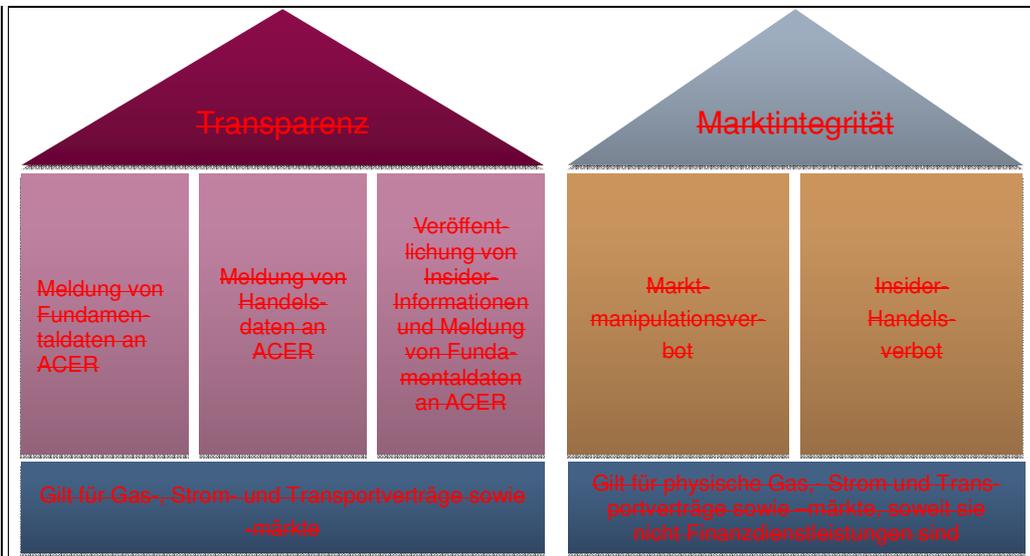


Abb. 1 Übersicht über den Regelungsgehalt der REMIT

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, sehen die REMIT-Vorgaben vor, mögliche Doppelmeldungen eines Marktteilnehmers an verschiedene Behörden zum gleichen Sachverhalt zu vermeiden. ~~Allerdings sind insbesondere Abbildung 2 beschreibt die zentralen Definitionen derentsprechenden Meldewege für Fundamental- und Transaktionsdaten sowie Insider-Informationen und der Marktmanipulation zu weit und unpräzise.~~

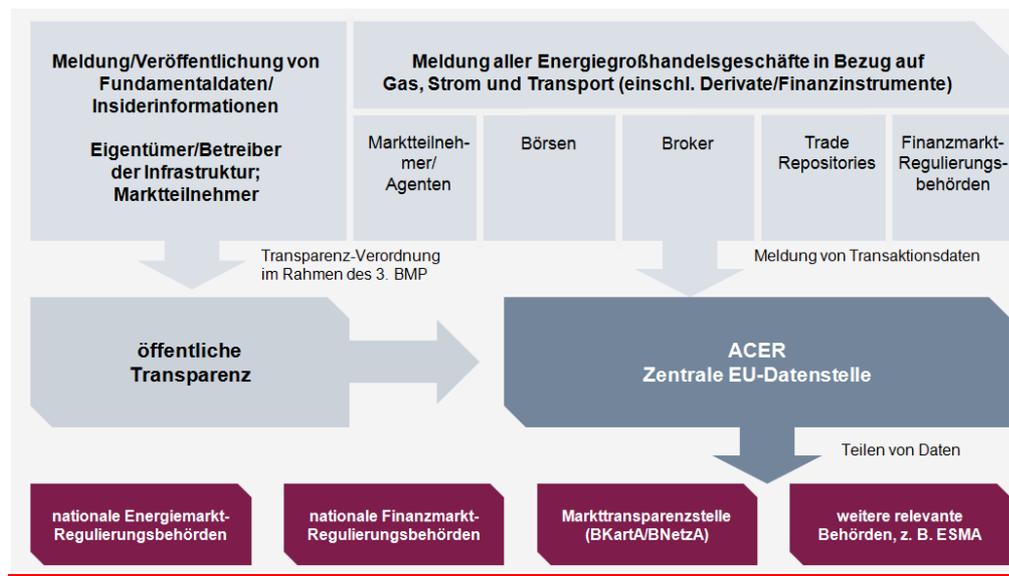


Abb. 2 Übersicht über die Melde- und Informationswege nach REMIT

Die REMIT selbst sieht keine konkreten Sanktionen mit Blick auf Verstöße gegen die REMITihre Vorgaben vor. Die Mitgliedstaaten sind allerdings verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten (Stichtag 29. Juni 2013) Sanktionen vorzusehen und ihre Durchsetzung sicherzustellen, Art. 18 REMIT.

Diese Umsetzungsverpflichtung aus der REMIT hat Deutschland mit der Ergänzung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten in § 95 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Einführung von Strafvorschriften in § 95a und b EnWG durch das Markttransparenzstellen-Gesetz bereits vorzeitig² erfüllt. Mit Blick auf die Auslegung der REMIT-Pflichten bestehen derzeit allerdings noch große Unsicherheiten.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen des Markttransparenzstellen-Gesetzes auch für die Überwachung der Einhaltung der REMIT-Vorgaben zuständig. § 56 Nr. 4 des EnWG bestimmt, dass die BNetzA die Aufgaben wahrnimmt, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) übertragen worden sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die BNetzA die Befugnisse, die ihr auf Grund der REMIT-Verordnung und bei der Anwendung des EnWG zustehen. Es gelten die Verfahrensvorschriften des EnWG.

2. Anwendungsbereich³

Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die im Handel mit Energiegroßhandelsprodukten tätig sind, unabhängig von ihrer Größe. Der Begriff der „Energiegroßhandelsprodukte“ umfasst grundsätzlich alle Verträge über die Lieferung von Erdgas oder Strom, bei denen die Lieferung in der EU erfolgt und Verträge, die den Transport von Erdgas oder Strom in der EU betreffen. „Energiegroßhandelsprodukte“ sind auch Derivate, die den Transport, die Lieferung oder den Handel von Strom oder Erdgas betreffen, Art. 2 Abs. 4 REMIT.

Die Vorgaben der REMIT knüpfen damit an eine bestimmte Tätigkeit oder die Tatsache an, dass Handelsgeschäfte/Transaktionen im Strom und Gas abgeschlossen wurden. ~~Ein Anknüpfungspunkt ist auch die konkrete Kenntnis einer Person im Hinblick auf Insider-Informationen werden.~~ Unabhängig von dem in Deutschland gängigen Marktrollenverständnis kann also jedes im so bezeichneten Energiegroßhandelsmarkt tätige Unternehmen durch die Vorgaben der REMIT verpflichtet sein und sollte entsprechende Vorkehrungen treffen. Weitere Informationen zur Definition des Begriffes „Marktteilnehmer“ finden sich in Kapitel A5.

² BT Drucksache 17/10060

³ näher dazu siehe Fragen & Antworten-Katalog Frage Kapitel A1 und A2

~~In~~Die Regelungen betreffen in erster Linie ~~betreffen die Regelungen~~ das Geschäftsfeld ~~der Händler von Versorgungsunternehmen, Finanzinstitutionen und Energiehändlern~~, aber beispielsweise auch Lieferanten (Vertriebe) sowie große Endkunden, Betreiber von konventionellen Kraftwerken, von EEG-Anlagen sowie von Gasspeichern und LNG-Anlagen. Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind zudem ausdrücklich in den Anwendungsbereich eingeschlossen, Art. 2 Abs. 7 REMIT. Auch Verteilernetzbetreiber können, wenn sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen, den Verpflichtungen der REMIT unterliegen. ~~Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind ausdrücklich in den Anwendungsbereich eingeschlossen, Art. 2 Abs. 7 Marktgebietsverantwortliche sind ebenfalls von der REMIT betroffen, sofern sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen oder die Meldung von Fundamentaldaten im Auftrag der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) wahrnehmen.~~

Ein Anknüpfungspunkt ist auch die konkrete Kenntnis einer Person im Hinblick auf Insider-Informationen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Person Marktteilnehmer ist oder nicht. Das Verbot des Insider-Handels und der Marktmanipulation gilt für jedermann (vgl. siehe auch dazu Abbildung 3: Überblick Marktintegritätsregime).

Die REMIT ist auch für Personen mit Sitz außerhalb der EU anwendbar, soweit sie innerhalb der EU Energiegroßhandelsprodukte liefern, transportieren, erzeugen, beziehen oder damit handeln.



Marktintegritätsregime gilt für alle Marktteilnehmer der Energiegroßhandelsmärkte



Abb. 23 Übersicht über das Marktintegritätsregime (Insider-Handelsverbot und Verbot der Marktmanipulation)

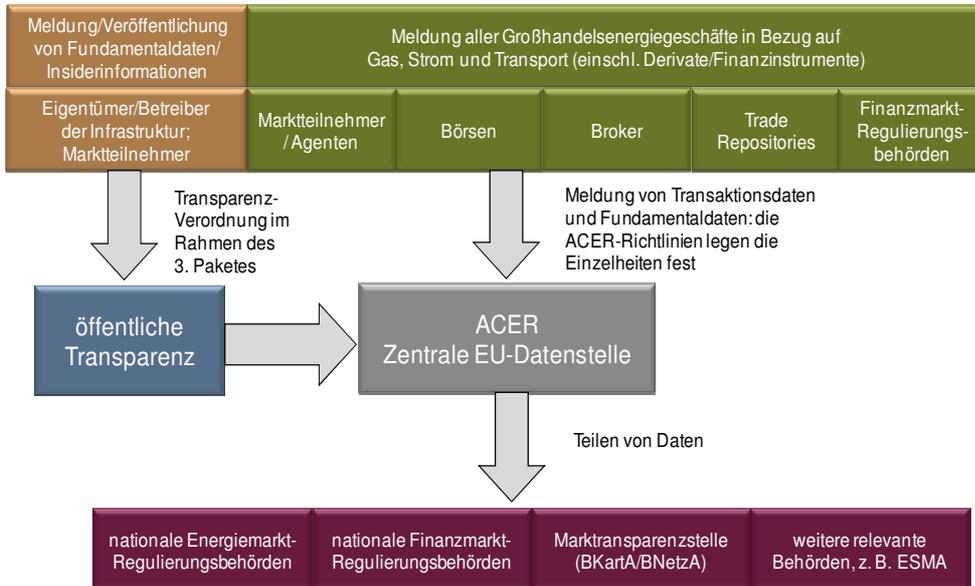


Abb. 3 Übersicht über die Melde- und Informationswege nach REMIT

3. Verhältnis zu Finanzmarktregulierung nach MiFID, MAD und EMIR

Im Energiegroßhandel werden neben physischen Lieferverträgen auch Finanzinstrumente eingesetzt, um zum Beispiel Preis- oder Mengenrisiken abzusichern. Damit bestehen regel-

mäßige Berührungspunkte zwischen der REMIT und den Regelwerken für die Finanzmärkte (insb. MiFID, MAD/MAR und EMIR). Dabei ist festzustellen, dass zur Einordnung welche Regeln anzuwenden sind, jeweils die Art des Handelsgeschäftes entscheidend ist.

Die entsprechenden Regelungen in der REMIT sollen sicherstellen, dass die Unternehmen nicht gleichzeitig dieselben Pflichten aus der energiewirtschaftlichen REMIT, und den bestehenden Richtlinien/Vorgaben der Finanzmarktregulierung (~~MiFID und MAD⁴~~) und der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EU-Verordnung 648/2012-EMIR) erfüllen müssen. Zum einen gelten die Transaktionsmeldepflichten der REMIT für alle Arten von Energiegroßhandelsprodukten (physische/finanziell erfüllte sowie OTC/börsengehandelt) und zum anderen stellt die REMIT durch entsprechende Vorschriften sicher, dass keine Doppelmeldung durch die Unternehmen erfolgen muss. Ferner nimmt die REMIT Bezug auf die MiFID und die MAD. In der REMIT ist klar geregelt (Art.1 Abs.2), dass Artikel 3 (Verbot von Insider-Handel) und Artikel 5 (Verbot der Marktmanipulation/Marktmanipulation) nicht für Finanzinstrumente gelten, die weiterhin den Verbotendem Verbot der Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) unterliegen, d. h. im wesentlichen börsengehandelte Warenderivate. ~~Für alle anderen Energiegroßhandelsprodukte gelten die Marktintegritätsregeln der REMIT.~~

Die ~~REMIT nimmt Bezug auf~~MiFID I definiert den Begriff „Finanzinstrument“ in Annex 1 Section C. Energiegroßhandelsprodukte, die Begriffe des Finanzinstrumentes bzw. des Derivates. Diese Begriff gleichzeitig Finanzinstrumente (Derivate) entsprechend dieser Definitionen sind in der MiFID und dem Kreditwesengesetz (KWG) festgelegt. Die seit dem 16. August 2012, unterliegen hinsichtlich des Marktmanipulations- und Insiderhandelsverbots der MAD/MAR nicht der REMIT, Art. 1 Abs. 2 REMIT. In der MiFID II⁵ wurde das Verständnis der Finanzinstrumente überarbeitet und Geschäfte, die unter die REMIT fallen würden, explizit von der Finanzmarktregulierung ausgenommen. Derzeit ist aber noch unklar, wie diese ab 1. Januar 2017 geltende EU-Verordnung "European Market Infrastructure Regulation" (Regelung anzuwenden ist. So müssen Geschäfte „zwingend physisch“ erfüllt werden, damit sie kein Finanzinstrument sind und als REMIT-Transaktion betrachtet werden können. Eine Entscheidung dazu wird bis Ende 2015 erwartet.

Die Meldepflicht des Artikels 8 Abs. 1 der REMIT gilt grundsätzlich auch für Derivate von Energiegroßhandelsprodukten. Derivate auf Strom, Gas und den Transport von Strom und Gas, die bereits nach den Vorschriften der MiFID I oder der EMIR) trifft Regelungen für den Handel mit OTC-Derivaten gemeldet werden, sind nicht nochmals unter REMIT zu melden. Zu ~~diesem dem~~ Themenkomplex „Datenmeldung nach EMIR“ enthält die BDEW-

⁴ MiFID: Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive)

MAD: Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Directive)

⁵ Hinweis auf MiFID II – derzeit noch nicht anwendbar.

Anwendungshilfe zur „Umsetzung der EU-Verordnung „EMIR“⁶ zur Regulierung des außerbörslichen Handels mit Derivatprodukten“ weitere Informationen.

~~Artikel 8 (Datenerhebung) der REMIT gilt auch für Derivate von Energiegroßhandelsprodukten und somit wird nach Ablauf der Umsetzungsfrist auch eine Meldung aller Derivate auf Strom, Gas und den Transport von Strom und Gas erforderlich sein. Da sowohl die MiFID II als auch die EMIR die Meldung dieser Geschäfte zukünftig vorschreiben werden, ist insofern das Gebot der Vermeidung von Doppelmeldungen anwendbar. Da die Ausführungsvorschriften zur EMIR bereits weiter fortgeschritten sind als diejenigen zur REMIT, werden die diesbezüglichen Meldungen unter EMIR an ein Trade Repository vermutlich ausreichend sein, um die Pflichten auch nach REMIT zu erfüllen.~~

Der Vollständigkeit halber ist hier auch zu erwähnen, dass neben den Regelungen zur Finanzmarktaufsicht im Übrigen auch das EnWG in § 5a umfangreiche Aufbewahrungs- und Transparenzpflichten für Energieversorgungsunternehmen vorsieht.

4. Verhältnis zum Markttransparenzstellen-Gesetz

Am 12. Dezember 2012 ist das Markttransparenzstellen-Gesetz in Kraft getreten. Das Gesetz ergänzt die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie des EnWG und schafft die Voraussetzung für den Aufbau einer Markttransparenzstelle für die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas. Das Gesetz setzt mit der Änderung des EnWG die Vorgaben der REMIT um und legt fest, dass die für den Vollzug der REMIT zuständige Behörde die BNetzA ist, § 56 EnWG. Die bei der BNetzA ~~einzurichtende Markttransparenzstelle~~ ingerichtete Markttransparenzstelle, an der auch das Bundeskartellamt (BKartA) beteiligt ist, soll nach § 47b GWB als nationale Marktüberwachungsstelle gemäß Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der REMIT den Großhandel mit Elektrizität und Erdgas überwachen. Dies umfasst die Erfassung von Informationen zur Überwachung von Fundamental-, Erzeugungs- und Handelsdaten. ~~Sie~~ Die Markttransparenzstelle arbeitet dabei mit der ACER nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 der REMIT zusammen.

Mit dem Inkrafttreten des Markttransparenzstellen-Gesetzes und der Änderung im GWB ergeben sich noch keine konkreten Handlungspflichten hinsichtlich der Datenmeldung an die Markttransparenzstelle. Die Befugnisse der Markttransparenzstelle müssen zunächst in einer Verordnung konkretisiert werden. Inhalt und Umfang einzelner Datenmeldepflichten werden in Festlegungen konkretisiert, die aufgrund der Verordnung erlassen werden. Ein konkreter Zeitplan für den Erlass einer solchen Verordnung ist noch nicht bekannt ~~(Stand 01. Oktober 2013).~~

⁶ ~~BDEW Energie Info BDEW - Anwendungshilfe zur Umsetzung der EU-Verordnung „EMIR“ zur Regulierung des außerbörslichen Handels mit Derivatprodukten vom 14. Mai 2013~~

C. Regulatorische Vorgaben und Ausblick

Wie dargestellt, ~~bedürfen~~bedurften verschiedene Vorgaben der REMIT der Konkretisierung durch ~~die~~eine DVO der EU-Kommission. Diese wurde am 18.12.2014 im Amtsblatt veröffentlicht und entfalten zunächst keine ~~ist~~ am 7.1.2015 in Kraft getreten. Sie entfaltet ihre Wirkung. Die erst nach einer sich an das Inkrafttreten anschließenden Übergangszeit. Nach den Vorgaben der REMIT sollten die Bestimmungen über die ~~Datenerhebung~~Datenerhebung von Marktteilnehmern und die damit verbundenen Datenübermittlungspflichten, bezogen auf Großhandelsmarktprodukte in Strom und Gas, gegenüber ACER nach Art. 8 Abs. 1 REMIT sowie auch gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde nach Art. 8 Abs. 5 ~~treten daher erst~~ REMIT sechs Monate, nachdem die EU-Kommission die ~~notwendigen Durchführungsrechtsakte~~notwendige DVO erlassen hat ~~in Kraft,~~ in Kraft treten. Die DVO sieht in Artikel 12 nun eine längere Frist von mindestens neun Monaten vor.

Der Zeitpunkt, ab ~~dem~~wann sich die Pflicht zur Registrierung~~Marktteilnehmer~~ bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde greift~~registrieren lassen können~~, hängt von der tatsächlich erfolgten Einrichtung der jeweiligen Verzeichnisse ab, wobei die nationalen Regulierungsbehörden jeweils spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erlass der o. g. Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung solcher Verzeichnisse verpflichtet sind, Art. 9 Abs. 2. Die Mitgliedstaaten führen und pflegen diese zentralen Verzeichnisse. Die Daten werden an ACER übermittelt, die ein europäisches Verzeichnis führt, Art. 9 Abs. 3. Genaueres zur Datenlieferung (Formate, Fristen, Intervalle) wird in den Durchführungsrechtsakten geregelt.~~DVO zur Einrichtung solcher Verzeichnisse gem. Art. 9 Abs. 2 REMIT verpflichtet sind. Die BNetzA hat am 6. März 2015 mit der Bereitstellung des Registrierungsportals, die Registrierung im deutschen Markt gestartet. Die Registrierung muss vor Abschluss eines meldepflichtigen Geschäftes erfolgt sein. Für Unternehmen, die Standardhandelsgeschäfte über organisierte Handelsplätze abwickeln, ist dies der 7. Oktober 2015; für Unternehmen, die ausschließlich Nicht-Standardgeschäfte außerhalb von organisierten Handelsplätzen abwickeln, ist dies der 7. April 2016. Einen Überblick über den Zeitplan der REMIT gibt Abbildung 4.~~

~~Bisher liegen noch keine Entwürfe der Durchführungsrechtsakte vor. Allerdings arbeitet die zuständige Generaldirektion Energie der EU-Kommission unterstützt durch ACER bereits an Vorschlägen für die Registrierung und die Datenmeldung.~~

~~So hat ACER am 29. Juni 2012 das Format zur Registrierung veröffentlicht. Damit ist ein erster Schritt zur konkreten technischen Umsetzung bekannt. Die Registrierung der deutschen Marktteilnehmer bei der BNetzA soll unabhängig von den Durchführungsrechtsakten noch im 4. Quartal 2013 beginnen. In jedem Fall muss aber die Registrierung drei Monate nach Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte beginnen.~~

~~Zur Vorbereitung des Erlasses der Durchführungsrechtsakte durch die EU-Kommission hat ACER Vorschläge zu folgenden Aspekten konsultiert:~~

- einem „Record of Transaction“⁷, also einem einzurichtenden Transaktionsregister einschließlich Art und Umfang der zu meldenden Daten je Transaktion und
- wann, nach ACERs Auffassung, die Marktteilnehmer selbst und wann zentrale Stellen, wie Handelsplattformen und Netzbetreiber, Daten melden sollen.

Das Konsultationsdokument gab bereits Aufschluss über die Sichtweise der europäischen Behörde auch mit Blick auf die Auslegung der Vorgaben der REMIT. Gleiches gilt für den ACER-Entwurf Technischer Standards für die Meldung von Handels- und Fundamentaldaten sowie die Registrierung für RRM und RIS⁸. Die Ergebnisse der Konsultation hat ACER zusammengefasst und der EU-Kommission zur Unterstützung der Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Auch die EU-Kommission hat eine Konsultation zum Rahmen für die Daten- und Transaktionsmeldung durchgeführt und bereitet damit die Durchführungsrechtsakte vor. Der BDEW geht davon aus, dass sich die Ausgestaltung noch weit in das Jahr 2013 ziehen wird und mit dem Start der Datenmeldung ab 2014 zu rechnen ist.

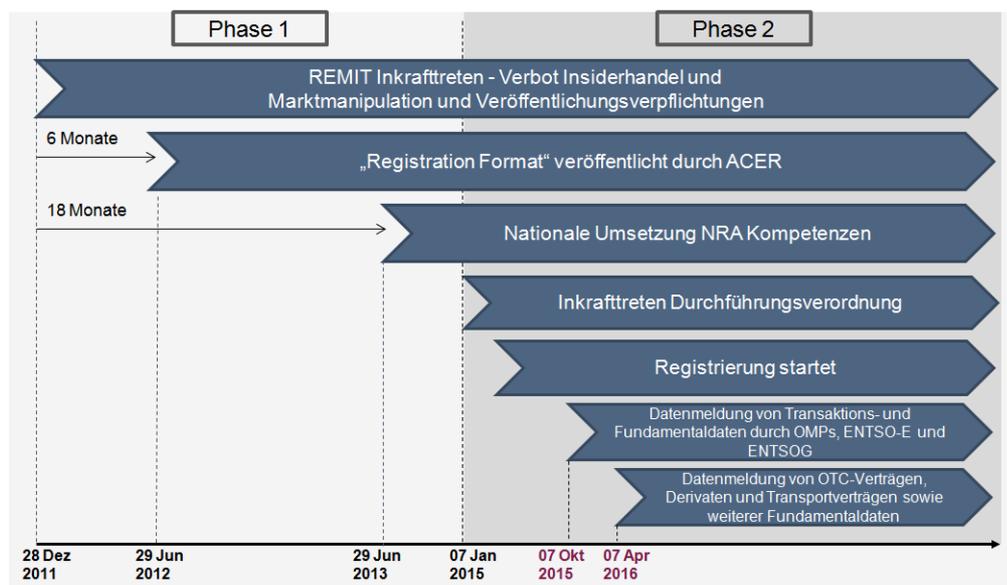


Abb.4 Überblick über den REMIT-Zeitplan

⁷ Recommendations to the Commission as regards the records of wholesale energy market transactions, including orders to trade, according to Article 8 of regulation (EU) No 1227/2011 vom 23.10.2012

⁸ Draft REMIT Technical Standards for Trade Reporting und Draft REMIT Guidelines for the registration of Registered Reporting Mechanisms and for the registration of Regulated Information Services for ensuring operational reliability according to Article 12 of Regulation (EU) No 1227/2011 vom 22.03.2013

Die Mitgliedsstaaten führen und pflegen diese zentralen Verzeichnisse auf nationaler Ebene. Die Daten werden an ACER übermittelt, die ein europäisches Verzeichnis führt, Art. 9 Abs. 3 REMIT. Genaueres zur Datenlieferung (Formate, Fristen, Intervalle) ist in der DVO der EU-Kommission geregelt, die am 18.12.2014 im Amtsblatt veröffentlicht wurde und am 7.1.2015 in Kraft getreten ist.

Die DVO sieht zudem in Art. 5, 10 und 11 vor, dass ACER Standards, Formate und Prozesse sowie technische und organisatorische Anforderungen an die Datenübermittlung für Transaktions- und Fundamentaldaten erarbeiten und veröffentlichen soll.

Es liegen folgende von ACER seit dem 7.1.2015 veröffentlichten Dokumente vor:

- Transaction Reporting User Manual (TRUM)
- Manual of Procedures on transaction and fundamental Data Reporting under REMIT (MoP)
- Requirements for the registration of Registered Reporting Mechanisms (RRM)
- List of Organised Market Places (OMPs)
- List of Standard Contracts

Diese Dokumente sind auf der ACER Webseite⁹ abrufbar und konkretisieren die DVO weiter, sind aber für die Marktteilnehmer rechtlich nicht verbindlich. Faktisch werden sie aber Bindungswirkung entfalten, da sich die zuständige Vollzugsbehörde, die Bundesnetzagentur, an diesen Vorgaben orientieren wird.

Darüber hinaus hat ACER am ~~28. September 2012~~29. Oktober 2013 die ~~zweitedritte~~ Auflage ihrer unverbindlichen Guidance zur Auslegung der REMIT veröffentlicht, die unter anderem stärker als die Vorgängerversion auf die ~~verschiedenen Begriffsdefinitionen und die Veröffentlichung von Insider-Informationen~~ eingeht. Die Guidance soll fortlaufend aktualisiert werden. ~~Registrierung~~ eingeht.

⁹<https://www.acer-remit.eu/portal/home>

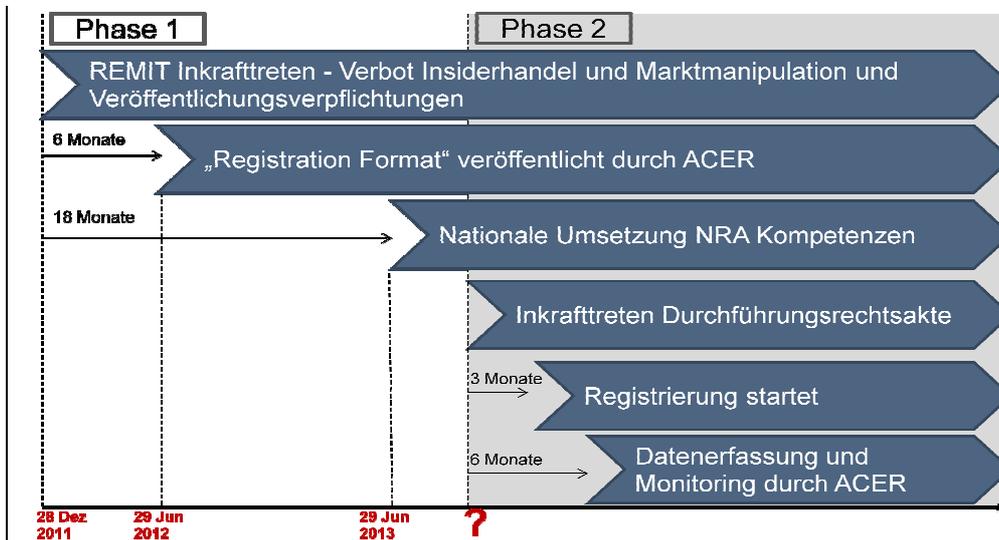


Abb.4 Überblick über den REMIT-Zeitplan

Die Bundesnetzagentur hat für die Marktteilnehmer ein Merkblatt veröffentlicht, welches den Registrierungsvorgang detailliert beschreibt¹⁰.

D. Handlungsempfehlungen

In der 2. Auflage 3. Ausgabe der Guidance vom 29. Oktober 2013 hat ACER vorgeschlagen, dass die Marktteilnehmer ein klares Compliance Regime entwickeln sollen, mit Hilfe dessen die Anforderungen der REMIT —z.-B. an die rechtzeitige Veröffentlichung aber auch andere Verpflichtungen, wie Registrierung, Datenmeldung und die Verhinderung von Marktmanipulation, umgesetzt werden können. ~~Zu diesem Zweck sollten die Unternehmen eine Compliance-Kultur entwickeln.~~ Bei der Frage, welche Anforderungen an ein solches Compliance Regime zu stellen sind, muss allerdings auch nach Auffassung von ACER die Größe der Unternehmen eine Rolle spielen.

Zu dem von ACER vorgeschlagenen optimalen Geschäftsablauf gehört/gehören neben der Definition der Prozesse und Verantwortlichkeiten auch die Identifikation von Risiken und die Aufstellung Auf-stellung von Compliance-Regeln in Bezug auf die Anforderungen der REMIT sowie deren Kommunikation und Überwachung im Unternehmen.

Die Guidance ~~ist nicht verbindlich und~~ richtet sich an die nationalen Regulierungsbehörden und ist nicht rechtlich

¹⁰ Merkblatt 4 der BNetzA Adressaten von Registrierungs- und Datenmeldepflichten gemäß REMIT (Verordnung (EU) Nr.1227/2011)

verbindlich. Da die nationalen Regulierungsbehörden allerdings in die Arbeit bei ACER einbezogen sind, ist es wahrscheinlich, dass sie sich in ihrer Regulierungspraxis auch an den von ACER in der Guidance gemachten Vorschlägen orientieren. Daher ist es sinnvoll, die Vorschläge ernst zu nehmen. Lassen sich andere Positionen als die von ACER vertreten, sollte die Entscheidung darüber bewusst erfolgen und gut begründet sein. Verstöße gegen die Vorgaben der REMIT stellen zum großen Teil Ordnungswidrigkeiten nach § 95 EnWG dar oder sind sogar strafbewehrt¹¹.

Die vorliegende Handlungsempfehlung bietet den betroffenen Unternehmen Unterstützung mit Blick auf diese Anforderungen der REMIT.

Vorschlag zum generellen Vorgehen: Einzelne Prüfungsschritte Handlungsempfehlungen	Relevante Regelung/Regelung in der REMIT	Nähere Hinweise im Fragen & Antworten Katalog
Einordnung der eigenen und der Konzerngesellschaften		
Prüfen Sie, ob die eigene Gesellschaft Marktteilnehmer im Sinne der REMIT ist, bzw. am Energiegroßhandelsmarkt tätig wird.	Art. 2 Nr. 7	siehe auch Fragen A1 bis A3
Prüfen Sie, ob weitere Gesellschaften im Konzernverbund Marktteilnehmer im Sinne der REMIT sind.		
Binden Sie den für Compliance zuständigen Bereich in die Prüfungen ein.		
Insider-Informationen		
<u>Grundsatz zum Umgang mit eigenen Insider-Informationen:</u> Erst veröffentlichen und dann handeln! Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob Ausnahmen vom Verbot des Insider-Handels nach Art. 3 Abs. 4 oder von der Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 2 geltend gemacht werden können und sollen.		
Ermitteln Sie mit den betroffenen Abteilungen/Organisationseinheiten mögliche typische Fälle von Insider-Informationen.	Art. 3 Abs. 1	siehe auch Fragen B1 bis B5

¹¹ Übersicht über die Sanktionen, siehe Kapitel F und Anhang III.

<p>Ermitteln Sie den Personenkreis im Unternehmen, für den das Verbot des Insider-Handels und der Marktmanipulation<u>Marktmanipulation</u> typischerweise gilt.- <u>Legen Sie hierbei Begriffe eher weiter als enger aus.</u></p>	<p>Art. 3 Abs. 1</p>	<p>siehe auch Fragen B1 bis B5 und D6 und D7</p>
<p>Informieren bzw. schulen Sie die betroffenen Mitarbeiter über das Verbot des Insider-Handels, der Marktmanipulation und der Veröffentlichungspflichten <u>regelmäßig – mindestens jährlich.</u></p>		<p>siehe vorherigen Prüfungsschritt und hinsichtlich des Inhalts von Informationen Kapitel B, C und D</p> <p><i>Empfehlung: Es sollten eher mehr als weniger Mitarbeiter geschult und informiert werden.</i></p>
<p>Prüfen Sie, inwiefern die Gesellschaft Ausnahmen vom Verbot des Insider-Handels im Einzelfall geltend machen kann und will.</p>	<p>Art. 3 Abs. 4</p>	<p>siehe auch Frage D5</p> <p>siehe auch Vorgehen hinsichtlich Veröffentlichungspflichten.</p>
<p>Installieren Sie einen Prozess zur Sicherstellung der Meldung an ACER (und BNetzA).</p>	<p>Art. 3 Abs. 4 lit. b</p>	<p>siehe vorherigen Prüfungsschritt und siehe Frage D5:</p> <p>Meldung muss erfolgen, wenn von der Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 lit. b (Hedging-Ausnahme) Gebrauch gemacht wird.</p> <p>ACER hat ein entsprechendes Webformular zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung des Web-Formulars von ACER wird die Information direkt an die BNetzA weitergeleitet. Eine zusätzliche Meldung an die BNetzA ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.¹²</p>

12

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

<p>Ergänzen Sie die interne Dokumentation um die wesentlichen Tatbestände der Verordnung (insbesondere Verbot des Insider-Handels und der Versuch der Marktmanipulation), die internen Informationswege, die <u>unternehmensbezogenen</u> Definitionen der Unternehmensinternen, Insider-Informationen und sonstige <u>wichtigesonstiger wichtiger</u> Informationen betreffend REMIT.</p>		<p>Die interne Dokumentation kann z. B. in einem Organisationshandbuch erfolgen.</p>
Veröffentlichungspflichten		
Grundsatz mit Blick auf die Veröffentlichungspflichten: Eigene Insider-Informationen sind effektiv und rechtzeitig zu veröffentlichen.		
<p>Prüfen Sie den Ist-Zustand der existierenden Veröffentlichungen, die mögliche Insider-Informationen betreffen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>siehe dazu auch Fragen B5</p>
<p>Prüfen Sie, ob die existierenden Veröffentlichungen ausreichen, um die Vorgaben der REMIT zu erfüllen (Beispiel für bestehende Veröffentlichungen: Transparenzplattform EEX).</p>	<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>siehe dazu auch Fragen B5 und C1 Abgleich Ist-Zustand mit Soll-Zustand</p>
<p>Entscheiden Sie, was zukünftig regelmäßig veröffentlicht werden soll und setzen Sie dafür einen Veröffentlichungsprozess auf.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>siehe dazu auch Fragen C1 und C2 <i>Empfehlung: Zu prüfen ist vor allem, was zusätzlich, schneller, wo veröffentlicht werden soll.</i></p>
<p>Planen Sie zügige und ordnungsgemäße Informationswege innerhalb des Unternehmens, um bekannt gewordene Insider-Informationen ad-hoc zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>siehe dazu Kapitel B und Fragen C1 und C2</p>

<p>Planen Sie, an welcher Stelle Sie ab Inkrafttreten der REMIT die Insider-Informationen wirksam veröffentlichen (Veröffentlichung auf Plattform / „Homepagelösung <u>mit Webfeeds</u>“).</p>	<p>Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3, Art. 4 Abs. 4</p>	<p>siehe dazu Frage C1</p>
<p>Prüfen Sie, inwiefern die Gesellschaft Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht im Einzelfall geltend machen kann und will.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p>	<p>siehe dazu auch Fragen C1 und D5 siehe auch Vorgehen zur Entscheidung hinsichtlich der „Hedging-Ausnahme“</p>
<p>Installieren Sie einen Prozess zur Sicherstellung der Meldung an ACER (und BNetzA).</p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p>	<p>siehe vorherigen Prüfungsschritt Die Meldung betrifft die Tatsache, dass von der Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde. Bei Nutzung des Web-Formulars von ACER, wird die Information direkt an die BNetzA weitergeleitet. Eine zusätzliche Meldung an die BNetzA ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.¹³</p>
<p>Marktmanipulation</p>		
<p><u>Grundsatz zu Durchsetzung des Marktmanipulationsverbots</u> <u>Regelmäßige Schulungen und Prüfung von neuen Prozessen</u></p>		
<p>Prüfen Sie Ihre Prozesse und internen Richtlinien auf Konformität mit dem Marktmanipulationsverbot und passen Sie diese ggf. an.</p>	<p>Art. 2 Nr. 2 und 3, Art. 5</p>	<p>siehe Fragen in Kapitel D</p>
<p>Schulen bzw. informieren Sie Ihre Mitarbeiter <u>regelmäßig</u>.</p>		<p>zum Inhalt siehe auch Kapitel D</p>

13

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

Zu weiteren Maßnahmen siehe Handlungsempfehlung zu Insider-Informationen.		
---	--	--

Registrierung		
Grundsatz zur Registrierung als Marktteilnehmer: Die frühzeitige Registrierung sollte dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine Meldepflicht erwartet wird.		
Schrittfolge	Zeitraumen	Handlungsbedarf für den Marktteilnehmer
<p><u>1. Es ist durch den Marktteilnehmer/ das Unternehmen zu prüfen, ob Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt nach Art. 8 Abs. 1 REMIT durchgeführt werden. Falls dies zutrifft, muss der Marktteilnehmer sich vor Abschluss einer solchen Transaktion bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde registrieren lassen, Art. 9 Abs. 1 REMIT.</u></p> <p><u>Die für die Registrierung zu meldenden Informationen richten sich nach den Abschnitt 1 bis 5 der Anlage 1 der ACER Festlegung No. 01/2012 zum Registrierungsformat:</u></p> <p><u>Abschnitt 1: Angaben zum Marktteilnehmer</u></p> <p><u>Abschnitt 2: Angaben zu natürlichen Personen, die mit dem Marktteilnehmer verbunden sind</u></p> <p><u>Abschnitt 3: Angaben zum letzten Controller oder letzten Begünstigten des Marktteilnehmers</u></p> <p><u>Abschnitt 4: Angaben zur Unternehmensstruktur des Marktteilnehmers</u></p> <p><u>Abschnitt 5: Angaben zu bevollmächtigten Rechtspersonen, die im Auftrag des Marktteilnehmers melden</u></p>	<p><u>Die Registrierung muss spätestens mit Beginn der Datenmeldepflicht, d.h. beim Abschluss von Verträgen an organisierten Marktplätzen am 7. Oktober 2015 abgeschlossen sein. Falls Verträge nur außerhalb von organisierten Marktplätzen abgeschlossen werden, muss die Registrierung bis zum 7. April 2016 erfolgen.</u></p> <p><u>Abschnitt 4 kann erst nach Veröffentlichung des europäischen Registers durch ACER gemeldet werden.</u></p>	<p><u>Ja</u></p>

<u>2. Nationale Regulierer übermitteln die Informationen des Registrierungsformates an ACER.</u>	<u>So bald wie möglich nach Eingang</u>	<u>Nein</u>
<u>3. ACER vergibt einen Identifikationscode (ACER Code), der sowohl an den Marktteilnehmer als auch an die zuständige nationale Regulierungsbehörde übermittelt wird.</u>	<u>So bald wie möglich nach Eingang</u>	<u>Nein</u>
<u>4. Veröffentlichung eines europäischen Registers aller Marktteilnehmer durch ACER.</u>	<u>seit 17. März 2015¹⁴</u>	<u>Nein</u>
<u>5. Marktteilnehmer vervollständigen ihre Registrierung durch die Angaben zur Unternehmensstruktur in Abschnitt 4 der Anlage 1 der ACER Festlegung No. 01/2012 zum Registrierungsformat.</u>	<u>3 Monate nach Veröffentlichung des europäischen Registers</u>	<u>Ja</u>
<u>6. Marktteilnehmer halten die Informationen des Registrierungsformblattes auf dem aktuellen Stand.</u>	<u>Immer</u>	<u>Ja</u>

¹⁴ Europäisches Register aller Marktteilnehmer durch ACER <https://www.acer-remit.eu/portal/european-register>

Anhang I: Fragen & Antworten Katalog

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines.....	<u>2521</u>
A1. Was ist unter einem „Energiegroßhandelsmarkt“ zu verstehen?	<u>2521</u>
A2. Was sind Energiegroßhandelsprodukte?.....	<u>2521</u>
A3. Sind Verträge mit Endverbrauchern Energiegroßhandelsprodukte?.....	<u>2622</u>
A4. Fallen konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT?	<u>2723</u>
A5. Wer ist Marktteilnehmer?	<u>2723</u>
B Insider-Informationen.....	<u>2925</u>
B1. Was sind Insider-Informationen?.....	<u>2925</u>
B2. Wann ist eine Information "präzise"?.....	<u>3227</u>
B3. Wann ist eine Information öffentlich bekannt?	<u>3227</u>
B4. Wann sind Auswirkungen auf den Preis erheblich und müssen Insider-Informationen immer preiserheblich sein?	<u>3328</u>
B5. Beispiele für Insider-Informationen - Elektrizität.....	<u>3530</u>
B6. Beispiele für Insider-Informationen - Erdgas.....	<u>3631</u>
B7. Werden die Veröffentlichungspflichten durch vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen eingeschränkt?	<u>3833</u>
C Veröffentlichungspflichten von Insider-Informationen	<u>3833</u>
C1. In welcher Form sind die eigenen Insider-Informationen zu veröffentlichen?.....	<u>4035</u>
C2. Wann sind Insider-Informationen zu veröffentlichen?.....	<u>4337</u>
C3. Welchen Inhalt sollte eine solche Information haben?.....	<u>4337</u>
C4. Wann darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen ausnahmsweise aufschieben?	<u>4438</u>
D Insider-Handelsverbote	<u>4640</u>
D1. Welches Verhalten untersagt die REMIT als Insider-Handel?	<u>4640</u>
D2. Was ist unter Erwerb bzw. Veräußerung gemäß Art. 3 Abs. 1 REMIT zu verstehen?	<u>4640</u>
D3. Was ist unter der Nutzung einer Insider-Information zu verstehen?.....	<u>4741</u>
D4. Was ist Informationsweitergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b REMIT?	<u>4741</u>

D5. Welche Geschäfte sind trotz Kenntnis von Insider-Informationen ausnahmsweise erlaubt?	4741
D6. Für wen gilt das Verbot des Insider-Handels?	4943
D7. Gilt das Verbot des Insider-Handels auch für Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas?	5044
E Verbot der Marktmanipulation.....	5044
E1. Was ist unter „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT zu verstehen?	5246
E2. Was ist der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art. 2 Nr. 2 lit. a REMIT?.....	5246
E3. Was ist ein falsches oder irreführendes Signal und welcher Maßstab ist dafür anzulegen nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i REMIT?.....	5347
E4. Was ist Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus, nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT?.....	5548
E5. Was ist unter zulässiger Marktpraxis zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT?...	5548
E6. Was ist unter Täuschungshandlungen zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a iii REMIT?	5649
E7. Wann liegt eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b REMIT vor (informationsbezogene Marktmanipulation)?	5750
E8. Beispiele für Marktmanipulation	5750
F Registrierung	5851
F1. Wer muss sich registrieren?	5851
F2. Bei welcher Behörde erfolgt die Registrierung?.....	5952
F3. In welcher Form erfolgt die Registrierung?	6053
F4. Welche Informationen werden im Rahmen der Registrierung abgefragt?	6053
F5. Wann muss die Registrierung erfolgen?.....	6154
F6. Was ist der ACER-Code und wofür wird er benötigt?	6154
F7. Ist die Registrierung ein einmaliger Prozess?.....	6255
F8. Welche Folge hat eine fehlende oder fehlerhafte Registrierung?	6255
G Datenmeldung	6356
G1. Wer ist zur Datenmeldung verpflichtet?	6356
G2. Kann jeder Marktteilnehmer seine Daten selbst melden?	6558
G3. Was ist ein RRM?.....	6659
G4. Was ist ein organisierter Marktplatz?	6659

G5. Kann ACER für die Datenmeldung verbindliche Vorgaben treffen?	6659
G6. Wie sind die Daten zu melden?	6760
G7. Welche Daten sind zu melden?	6760
G8. Was ist ein Standard- bzw. Nicht-Standardvertrag?.....	6962
G9. Kann ACER zusätzliche Daten abfragen?	7366
G10. Wann startet die Datenmeldung?.....	7366
G11. Welche Fristen gelten für die regelmäßige Datenmeldung?.....	7467
G12. Gelten die Meldefristen auch für bereits geschlossene Verträge?.....	7467
G13. Wer ist für die korrekte Datenübermittlung verantwortlich?	7568
H Sanktionen bei Verstößen gegen REMIT	7568
H1. Ordnungswidrigkeiten (§ 95 EnWG).....	7568
H2. Straftatbestände (§ 95a, § 95b EnWG)	7669
H3. Neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand mit nur mittelbarem Bezug zur REMIT (§ 95 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 EnWG)	7770

A Allgemeines

A1. Was ist unter einem „Energiegroßhandelsmarkt“ zu verstehen?

Ein Energiegroßhandelsmarkt (Strom- und Gasgroßhandelsmarkt) ist jeder Markt in der EU, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden. Nicht erfasst ist der Handel auf Märkten außerhalb der EU, Art. 2 Nr. 6 [REMIT](#).

Die Energiegroßhandelsmärkte umfassen sowohl Waren- als auch Warenderivatemärkte, wenn diese Derivate auf Strom, Gas oder Transportverträgen dieser beiden Waren basieren. Dazu gehören unter anderem geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme aber auch jeder Platz, an dem außerbörsliche Transaktionen (OTC) und bilaterale Verträge direkt oder über Broker abgewickelt werden (Erwägungsgrund 5). ACER versteht unter Energiegroßhandelsmärkten auch Regulenergiemärkte¹⁵.

A2. Was sind Energiegroßhandelsprodukte?

Der Begriff der „Energiegroßhandelsprodukte“ umfasst gemäß der Legaldefinition in Art. 2 Nr. 4 [REMIT](#) grundsätzlich alle Verträge über die Lieferung von Erdgas oder Strom am Großhandelsmarkt, bei denen die Lieferung in der EU erfolgt und Verträge, die den Transport von Erdgas oder Strom in der EU auf der Großhandelsebene betreffen. Aus diesem Grund zählen Flüssiggas- (LNG-) und Speicherverträge, die lediglich die Nutzung dieser Anlagen und die Kapazität betreffen, nicht dazu. Voraussetzung für das Vorliegen eines Energiegroßhandelsproduktes ist, dass ein Vertrag oder ein Handelsauftrag vorliegen. Deshalb ist die Eigenversorgung innerhalb eines Unternehmens nicht als Energiegroßhandelsprodukt einzuordnen.

„Energiegroßhandelsprodukte“ sind auch Derivate, die den Transport, die Lieferung oder den Handel von Strom oder Erdgas betreffen, Art. 2 Nr. 4 [REMIT](#). Bedingung ist, dass der Strom bzw. das Erdgas in der EU erzeugt, gehandelt, transportiert oder geliefert wird.

Die Definition des Begriffes „Energiegroßhandelsprodukt“ ist für viele Regelungen von zentraler Bedeutung. Dies gilt vor allem für die Frage, wer Marktteilnehmer ist und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllen muss (z. B. zur Registrierung, zur Veröffentlichung von Insider-Informationen und zur Datenmeldung). Marktteilnehmer ist, wer Transaktionen an Energiegroßhandelsmärkten abschließt. Unter „Energiegroßhandelsmarkt“ ist jeder Markt in der EU zu verstehen, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden, Art. 2 Nr. 6 und 7 [REMIT](#). Insider-Informationen nach der REMIT können also nur solche Informationen sein, die sich auf ein Energiegroßhandelsprodukt beziehen. Die Pflichten der REMIT greifen nur, wenn Energiegroßhandelsprodukte betroffen sind.

¹⁵ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 14.

A3. Sind Verträge mit Endverbrauchern Energiegroßhandelsprodukte?

Im Rahmen der REMIT sind Verträge über die Versorgung mit und die Verteilung von Erdgas und Strom zur Nutzung durch Endverbraucher grundsätzlich keine Energiegroßhandelsprodukte, Art. 2 Nr. 4 REMIT.

Diese Ausnahme gilt nicht für Verträge über die Lieferung und Verteilung von Erdgas oder Strom an Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von jährlich mehr als 600 GWh¹⁶ in Bezug auf Strom oder Erdgas, Art. 2 Nr. 5- REMIT.

Eindeutig sind Verträge mit einem Volumen über 600 GWh/Jahr immer Energiegroßhandelsprodukte.

Wenn der Bedarf des Endverbrauchers aber in mehrere Verträge und möglicherweise auf mehrere Lieferanten aufgeteilt wird, sind die Lieferanten auf die Erklärung des Endverbrauchers zu seiner Verbrauchskapazität angewiesen.

Die Verbrauchskapazität ist der Verbrauch eines Endverbrauchers bei voller Ausschöpfung seiner Produktionskapazität, Art. 2 Nr. 5-Sie REMIT. Nach der gleichen Vorschrift umfasst sie den gesamten Verbrauch dieses Endkunden als Wirtschaftseinheit, soweit der Verbrauch auf Märkten mit miteinander verknüpften Großhandelspreisen erfolgt.

Die Lieferung an einen Gewerbekunden, der an zwei oder mehreren Standorten Anlagen betreibt, die bei voller Auslastung gemeinsam eine Verbrauchskapazität von über 600 GWh erreichen, wäre also beispielsweise als Energiegroßhandelsprodukt anzusehen, auch wenn die vorhandene Kapazität tatsächlich nicht ausgeschöpft wird oder die Lieferung nur einen Teil des Gesamtbezugs des Kunden abdeckt.

In Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 sieht die DVO zu diesem Zweck eine Verpflichtung für Endverbraucher vor, ihre Vertragspartner über die technische Verbrauchskapazität zu unterrichten. Es ist sinnvoll entsprechende Regelungen in die Lieferverträge aufzunehmen.

Hinweis:

Zu melden sind diese Verträge aber nur, wenn die Verbrauchskapazität pro Verbrauchseinheit die 600 GWh / Jahr überschreitet. Die Durchführungsverordnung regelt in Art. 3 Abs. 1 a) vii), dass lediglich „Verträge über die Lieferung von Strom und Erdgas an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh / Jahr zu verbrauchen“, zu melden sind (zur Meldepflicht siehe Kapitel G).

¹⁶ 600 GWh pro Jahr entsprechen bei 8760 Stunden einer installierten Verbrauchskapazität von etwa 68,5 MW. Die tatsächlichen maximal möglichen Betriebsstunden können allerdings niedriger sein.

~~Die Definition des Begriffes „Energiegroßhandelsprodukt“ ist für viele Regelungen von zentraler Bedeutung. Dies gilt vor allem für die Frage, wer Marktteilnehmer ist und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllen muss (z. B. zur Registrierung, zur Veröffentlichung von Insider-Informationen und zur Datenmeldungen). Marktteilnehmer ist, wer Transaktionen an Energiegroßhandelsmärkten abschließt. Unter „Energiegroßhandelsmarkt“ ist jeder Markt in der EU zu verstehen, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden, Art. 2 Nr. 6 und 7. Insider-Informationen nach der REMIT können also nur solche Informationen sein, die sich auf ein Energiegroßhandelsprodukt beziehen. Auch die Pflichten der REMIT, die sich nicht auf Insider-Informationen beziehen (z. B. Verbot des Marktmissbrauchs), greifen nur, wenn Energiegroßhandelsprodukte betroffen sind.~~

A3-A4. Fallen konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT?

~~Die~~In der REMIT ~~regelt diesen~~wird dieser Punkt nicht ausdrücklich geregelt. Es ließe sich annehmen, dass Transaktionen, die ausschließlich zwischen verbundenen Unternehmen vorgenommen werden, im Grundsatz keine Energiegroßhandelsprodukte sind, die auf einem Energiegroßhandelsmarkt gehandelt werden. Sie wirken sich nicht auf den Energiegroßhandelsmarkt und insbesondere auf die Preise an diesem Markt nicht aus und können ihn daher auch nicht beeinträchtigen. ~~Diese Auffassung hat der BDEW in der ersten Auflage dieser Energie-Info vertreten. Inzwischen beeinflussen.~~

ACER hat sich ACER in ihrer nicht verbindlichenin der zweiten Guidance zu dieser Frage allerdings gegenteilig geäußert und die Auffassung vertreten, dass auch konzerninterne Transaktionen unter den AnwendungsbereichAnwendungsbereich der REMIT fallen. ACER begründet diese Auffassung damit, dass die Definition von EnergiegroßhandelsprodukteEnergiegroßhandelsprodukten auf Verträge und Derivate Anwendung findet, unabhängig davon, wie und wo sie gehandelt werden, Art. 2 Nr. 4 REMIT.

Die EU-Kommission hat mit der DVO nun eindeutig geklärt, dass konzerninterne Transaktionen Energiehandelsprodukte nach Art. 2 Abs. 4 DVO sind. Allerdings müssen sie nach Art. 4 Abs. 1 (a) DVO nicht regelmäßig, sondern nur einzelfallbezogen auf begründete Anfrage von ACER gemeldet werden.

A4-A5. Wer ist Marktteilnehmer?

Nach Art. 2 Nr. 7 REMIT ist ein Marktteilnehmer jede Person einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, die/der an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt. Als Marktteilnehmer kann auch der Marktgebietsverantwortliche angesehen werden, soweit er am Großhandelsmarkt teilnimmt.

Aus den unter A2 genannten Gründen besteht eine enge Verknüpfung der Begriffe Energiegroßhandelsmarkt und Energiegroßhandelsprodukt, sodass die Beantwortung der Frage, ob eine Person Marktteilnehmer im Sinne der REMIT ist, von ihrer konkreten Tätigkeit abhängt.

Schließt sie Transaktionen über ein Energiegroßhandelsprodukt ab, ist sie als Marktteilnehmer anzusehen und unterliegt den Anforderungen der REMIT vollumfänglich ~~unabhängig von ihrer Marktrolle. Die Vorgaben der REMIT knüpfen damit an eine bestimmte Tätigkeit oder die Tatsache an, dass Handelsgeschäfte abgeschlossen wurden. Unabhängig von dem in Deutschland gängigen Marktrollenverständnis kann also jedes im Energiegroßhandelsmarkt tätige Unternehmen durch die Vorgaben der REMIT verpflichtet sein und sollte entsprechende Vorkehrungen treffen.~~

Die Regelungen betreffen in erster Linie das Geschäftsfeld von Versorgungsunternehmen, Finanzinstitutionen und Energiehändlern, aber beispielsweise auch Lieferanten (Vertriebe) sowie große Endkunden, Betreiber von konventionellen Kraftwerken, von EEG-Anlagen sowie von Gasspeichern und LNG-Anlagen¹⁷.

Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind zudem ausdrücklich in den Anwendungsbereich eingeschlossen, Art. 2 Abs. 7 REMIT. Marktgebietsverantwortliche sind ebenfalls von der REMIT betroffen, soweit sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen oder die Meldung von Fundamentaldaten im Auftrag der FNB wahrnehmen. Auch Verteilernetzbetreiber können, wenn sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen, den Verpflichtungen der REMIT unterliegen.

Im Einzelnen:

Verteilernetzbetreiber

In der Definition des Begriffes Marktteilnehmer – in Art. 8 Abs. 5 REMIT sind die Verteilernetzbetreiber – anders als die Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber – nicht explizit als Marktteilnehmer genannt. Die zuständige europäische Regulierungsbehörde ACER hat sich dazu bisher ~~ebenfalls~~ nicht ausdrücklich geäußert.

Auch wenn die Verteilernetzbetreiber nicht per se als Marktteilnehmer definiert sind, können sie ~~dennoch~~ jedoch durch ihre Tätigkeit am Energiegroßhandelsmarkt zum Marktteilnehmer werden, wenn sie Verträge über Energiegroßhandelsprodukte abschließen. Dies kann ~~bei der mit Blick auf die Beschaffung von Verlust- und Ausgleichsenergie, bei der Bewirtschaftung von Differenzmengenbilanzkreisen oder bei der Vermarktung von Strom aus KWK-Anlagen der Fall sein.~~ Insgesamt bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die BNetzA zu diesem Thema positionieren wird.

Ist die beschaffte Verlust- oder Ausgleichsenergie als Letztverbrauch einzustufen, gilt auch für diese Lieferverträge die Grenze von 600 GWh/Jahr. Liegt der Letztverbrauch unter dieser Grenze handelt es sich bei dem Vertrag nicht um ein Energiegroßhandelsprodukt. Die REMIT findet dann keine Anwendung auf diesen Vertrag.

Speicherbetreiber

¹⁷ So auch ACER in Guidance on the application of Regulation (EU) No. 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 3rd Edition, 29-Oct-2013, Seite 17.

Auch für Betreiber von Gasspeicheranlagen ~~war bisher unklar, in der REMIT nicht geklärt~~, ob sie als Marktteilnehmer anzusehen sind. ACER bejaht dies für den Fall, dass sie am Energiegroßhandelsmarkt tätig werden und Transaktionen tätigen.¹⁸ Demnach wäre die reine Verwaltung von Speicherkapazitäten keine Tätigkeit, die den Betreiber einer Gasspeicheranlage zum Marktteilnehmer werden ließe. Allerdings hält ACER auch in diesen Fällen die Veröffentlichung von Insider-Informationen bezüglich des Speichers durch den Speicherbetreiber für die optimale Lösung. Eine Sanktion für das Unterlassen oder eine fehlerhafte Veröffentlichung kann den Gasspeicherbetreibern auf dieser Grundlage jedoch nicht drohen. ~~Damit bleibt es in~~

Die DVO sieht allerdings vor, dass Speicheranlagenbetreiber (wie auch LNG-Anlagenbetreiber) bestimmte Informationen an ACER zu melden haben. Allein dadurch werden sie allerdings nicht zum Marktteilnehmer und müssen sich nicht allein aufgrund der Meldepflicht von Fundamentaldaten registrieren lassen.

In diesen Fällen ~~stellt sich~~ für die anderen Marktteilnehmer, die von der Insider-Information ~~betroffenen Marktteilnehmer bei der betroffenen sind, die~~ Frage, ob sie die Information selbst veröffentlichen müssen, sich auf die Veröffentlichung der Speicherbetreiber verlassen dürfen oder selbst die Verpflichtung zur Veröffentlichung mit den Speicherbetreiber vertraglich vereinbaren müssen. Dies wird z. B. relevant, wenn eine Information die Speicheranlage betrifft, auf die ein solcher Marktteilnehmer zugreifen muss, um eigene vertragliche Pflichten zu erfüllen. Dies könnte über eine entsprechende Plattform wie GSE Transparency Template erfolgen.

Regelmäßige Veröffentlichungen nach EU 715/2009 führen dazu, dass es sich bei diesen veröffentlichten Daten nicht um Insider-Informationen des Händlers handelt, der den Speicher verwendet (siehe B3).

B Insider-Informationen

B1. Was sind Insider-Informationen?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Insider-Information“ ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich

¹⁸ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 16 [sowie ACER Question & Answers on REMIT 3rd Edition, 09-Feb-15, Seite 9-10](#)

bekannt würde, die Preise dieser Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde.

Für die Anwendung dieser Begriffsbestimmung ist "Information",

a) eine Information, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 öffentlich bekannt zu machen ist, einschließlich der nach diesen Verordnungen zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes;

b) eine Information, die die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. die Kapazität und die Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betrifft;

c) eine Information, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Unionsebene oder nationaler Ebene, Marktvorschriften, Verträgen oder Gebräuchen auf dem relevanten Energiegroßhandelsmarkt bekannt gegeben werden muss, soweit sie die Preise von Energiegroßhandelsprodukten erheblich beeinflussen könnte; und

d) eine andere Information, die ein vernünftiger Marktteilnehmer wahrscheinlich als Teil seiner Entscheidungsgrundlage für den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags im Zusammenhang mit einem Energiegroßhandelsprodukt nutzen würde;

[...]

Eine Information ist dann eine Insider-Information im Sinne der REMIT, wenn sie alle der folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt:

1. Es muss eine Information im Sinne von Art. 2 Nr. 1 lit. a - d [REMIT](#) vorliegen.
2. Diese Information muss präzise im Sinne von Art. 2 Nr. 1 [REMIT](#) a.E. sein (siehe hierzu Frage B2).
3. Diese Information ist (noch) nicht öffentlich bekannt (siehe hierzu Frage B3).
4. Diese Information betrifft direkt oder indirekt Energiegroßhandelsprodukte im Sinne von Art. 2 Nr. 4 [REMIT](#) (siehe hierzu Frage A2), jedoch gemäß Art. 2 Nr. 4 [REMIT](#) a.E. i. V. m. Art. 2 Nr. 5 Abs. 2 [REMIT](#) keine Verträge über die Lieferung und Verteilung von Strom oder Erdgas an Endverbraucher mit einer niedrigeren Verbrauchskapazität als 600 GWh/Jahr.
5. Diese Information würde, wenn sie bekannt wäre, den Preis eines Energiegroßhandelsprodukts wahrscheinlich erheblich beeinflussen, sogenannte Preiserheblichkeit (siehe hierzu Frage B4).
6. Die Information betrifft nicht lediglich eigene Pläne oder interne Handelsstrategien (Erwägungsgrund 12).

Pläne, Vorhaben und Absichten sind keine Informationen über bereits eingetretene Ereignisse und sind nur dann „präzise“ Informationen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Unterneh-

menspläne (Plandaten, Wirtschaftspläne, Planrechnungen) sind stets strategischer Natur. Sie erlauben aus sich heraus keine verlässlichen Aussagen über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit. Insbesondere langfristige Planungen mit einem Zeithorizont von drei oder mehr Jahren lassen in vielen Fällen noch keine hinreichend konkreten Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung zu. ACER versteht Handelspläne als eine systematische Methode zur unternehmensspezifischen Überwachung und Untersuchung des Energiegroßhandelsmarktes, um daraus eine Strategie für das Risikomanagement des jeweiligen Unternehmens und kurz- und langfristige Investitionen abzuleiten. Handelsstrategien sind demnach ein Bündel objektiver Regeln, die die Bedingungen für die Durchführung von Handelsgeschäften festlegen, z. B. Regeln zum Ein- oder Austritt in ein Geschäft, zu Handelsfiltern oder zu Auslöseimpulsen.

Beispiele für Insider-Informationen sind unter B5 und B6 aufgeführt.

Letztlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einer bestimmten Information in der jeweiligen Marktlage um eine Insider-Information handelt.

B2. Wann ist eine Information "präzise"?

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 1 [...]

Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zulässt;

Die Information muss so spezifisch sein, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zulässt. Hinreichend wahrscheinlich ist die Information, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Eintritt des Umstandes als voraussehbar erscheinen lassen.

Reine Spekulationen oder unpräzise Informationen im Sinne von vagen Gerüchten oder Vermutungen sind dagegen keine präzisen Informationen. Auch Meinungen, Ansichten, Tipps, Empfehlungen und Ratschläge sind selbst grundsätzlich keine Informationen über Umstände oder Tatsachen, sondern stellen eine subjektive Wertung dar. Dass sie geäußert wurden, ist dagegen eine Tatsache.

B3. Wann ist eine Information öffentlich bekannt?

Eine Information ist dann als öffentlich bekannt anzusehen, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen von ihr Kenntnis nehmen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, wer diese Information veröffentlicht hat. Öffentlich bekannte Informationen sind **keine** Insider-Informationen.

Eine im Internet veröffentlichte Information ist öffentlich bekannt, wenn sie an der Stelle im Internet, an der sie platziert wird, vom Markt erwartet und gefunden werden kann.

Über einen Real-time-Service (wie Genscape) veröffentlichte Informationen sind nach derzeitiger Auffassung von ACER nicht mehr als Insider-Informationen anzusehen, da sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und damit öffentlich bekannt sind. Zur Veröffentlichung verpflichtete Marktteilnehmer sollten in diesem Zusammenhang allerdings beachten, dass die über derartige Systeme veröffentlichten Daten meist nicht vollständig alle zu veröffentlichenden Informationen enthalten. Oft fehlen beispielsweise Angaben über die Ursache des Ereignisses oder seine vermutliche Dauer. Diese Informationen für sich wiederum können ~~für sich~~

Insider-Informationen darstellen¹⁹, die dann noch nicht öffentlich bekannt und damit zu veröffentlichen sind.

Für viele Informationen, die als Insider-Informationen in Betracht kommen, bestehen Veröffentlichungspflichten. Darüber hinaus sieht auch die REMIT für Insider-Informationen eine Veröffentlichungspflicht vor (siehe dazu auch Frage C1).

B4. Wann sind Auswirkungen auf den Preis erheblich und müssen Insider-Informationen immer preiserheblich sein?

Eine präzise Information ist nur dann eine Insider-Information, wenn sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich auf den Marktpreis eines Energiegroßhandelsproduktes auswirken kann. Nur in diesem Fall kann sie Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Energiegroßhandelsmarktes haben bzw. denjenigen, die gegen die Regeln der REMIT verstoßen, unfaire Vorteile verschaffen.

Es sprechen gute Gründe dafür, dass sich das Erfordernis der Preiserheblichkeit auf einen Börsen- oder sonst öffentlich zugänglichen Marktpreis eines Energiegroßhandelsprodukts bezieht. Dabei sind die verschiedenen Energiegroßhandelsprodukte wie z. B. Verträge über den Transport von Strom und Gas, über Börsen oder multilaterale Handelssysteme gehandelte Verträge etc. zu unterscheiden. Entscheidend ist nach der Definition der Insider-Information, ob sich die Information – bei Bekanntwerden – auf die Preise der Energiegroßhandelsprodukte auswirken würde. **D. h. Das heißt**, denkbar ist, dass sich eine Information auf den Preis eines bestimmten Energiegroßhandelsprodukts auswirkt, aber nicht auf ein anderes.

Eine gesetzliche Vermutung, dass bestimmte Informationen z. B. zu Kapazitäten von technischen Anlagen per se preiserheblich sind, gibt es nicht. Allerdings geht ACER davon aus, dass wegen der begrenzten Erfahrungen bis auf weiteres vornehmlich solche Informationen als Insider-Informationen anzusehen sind, die auf der Grundlage des 3. Binnenmarktpaketes oder anderer rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben auf nationaler oder europäischer Ebene zu veröffentlichen sind, soweit sie wahrscheinlich einen spürbaren Einfluss auf den Preis eines Energiegroßhandelsproduktes haben²⁰.

Elektrizität

Dies gilt auch für Informationen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder **derden** nach dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes zu veröffentlichen sind.

Allerdings können aus den in der Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel 714/2009 sowie der in ERGEG Draft Guideline on Fundamental Electricity Data Transparency

¹⁹ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 21

²⁰ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 25

genannten Schwellenwerten Argumente für typische Fälle als erstenerster Anhaltspunkt hergeleitet werden. So gibt es ein gemeinsames Verständnis bezüglich sinnvoller Schwellenwerte der Verbände BDEW, VIK, VKU sowie der BNetzA und des BMWi, welches bei der Festlegung der Regeln der Transparenzplattform der EEX hergestelltentwickelt wurde. Die Verordnung 543/2013 der EU-Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Stromhandelsverordnung (EU-VerordnungEG) Nr. 714/2009) konkretisiert den Mindestsatz der Daten, die die Erzeugung, den Transport und den Verbrauch von Strom betreffen und den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen sind²¹. Sie enthält auch Bestimmungen über eine zentrale Erhebung und Veröffentlichung dieser Daten über ENTSO-E. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass diese Daten preiserheblich sein können.

Naturgemäß ist auch der Preis eines Energiehandelsgroßproduktes nicht nur von den Informationen über das betreffende Unternehmen selbst, sondern auch von der Verfassung des Gesamtmarktes oder der Branche sowie von zusätzlichen Faktoren wesentlich geprägt. Gesicherte Aussagen ohne Prüfung im Einzelfall, welche Umstände preisrelevant sind, sind daher letztlich nicht möglich. Bei starkem Wind und starker Sonneneinstrahlung und gleichzeitig lastschwacher Jahreszeit (Sommer), wenn wenige konventionelle Kraftwerke am Netz sind, können Mengen beispielsweise eine andere Relevanz haben als bei gegenläufigen Parametern.

Je nach Marktlage, kann eine Information also unterschiedliche Effekte auf das Marktgeschehen haben und damit zu einem Zeitpunkt preiserheblich sein und zu einem anderen nicht. Unternehmen müssen deshalb selbst prüfen, ob eine Information den Charakter einer Insider-Information hat. Hilfreich können in diesem Zusammenhang aber Werte sein, wie z. B. 100 MW Nichtverfügbarkeit im Strombereich (Art 15 Abs.1 EG VO Nr. 543/2013), die eine Orientierungshilfe geben.

Erdgas

Auch für den Energiegroßhandel mit Erdgas lassen sich aus der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder aus den nach dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes Anhaltspunkte dazu ableiten, was Insider-Informationen sind. Die ~~EG~~-Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gibt in Art. 19 beispielsweise Transparenzanforderungen mit Blick auf Speicher und LNG-Anlagen vor. Ein ähnlicher Wert, wie der für den Strombereich etablierte Schwellenwert von 100 MW, existiert gegenwärtig für den Gasbereich weder auf europäischer noch auf nationaler (deutscher) Ebene. Da sich die Gasmärkte hinsichtlich ihrer Größe, Struktur und Liquidität stark unterscheiden, ist es aus Sicht von ACER kaum möglich oder sinnvoll, einen einheitlichen europäischen Schwellenwert zu definieren. Aus diesem Grund schlägt ACER bis zur Schaffung eines einheitlichen Schwellenwertes durch Erlass entsprechender Leitlinien gemäß ~~EG~~-Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Guidance vor, dass die Mitgliedstaaten

²¹ Regulation on submission and publication of data in electricity markets and amending Annex I to Regulation (EC) No 714/2009 of the European Parliament and of the Council

einen entsprechenden Schwellenwert für den relevanten Gasmarkt festlegen und nachfolgend ggf. an die weitere Entwicklung anpassen. Nationale Schwellenwerte sollen über die ACER-Website veröffentlicht werden²².

B5. Beispiele für Insider-Informationen - Elektrizität

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale erfüllen und Insider-Informationen sein können, soweit sie präzise²³ genug sind:

- Informationen, die gemäß den [EG](#)-Verordnungen Nr. 714/2009 und Nr. 543/2013 zu veröffentlichen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
- Geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeit von mindestens 100 MW einer Erzeugungseinheit (mit mehr als 100 MW installierter Leistung)²⁴.
- Geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeit von mindestens 100 MW einer Produktionseinheit (mit mehr als 200 MW installierter Leistung)²⁵.
- Geplante oder ungeplante Nicht-Beanspruchbarkeiten von einer Verbrauchsanlage mit einer Verbrauchskapazität von größer/gleich 100 MW.
- Geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit, Einschränkung oder Ausweitung einer Übertragungsanlage mit einer Kapazität von größer/gleich 100 MW.
- Mit Blick auf geplante Nichtverfügbarkeit oder Inanspruchnahme gilt dies auch für eine Änderung der Planung.
- Darüber hinaus können energierechtliche Vorschriften, Marktvorschriften, Verträge oder Gebräuche auf dem relevanten Energiemarkt Veröffentlichungspflichten enthalten, die sich auf Informationen beziehen, die auch Insider-Informationen sein können, Art. 2 Nr. 1 lit. [eC REMIT](#). Mit Blick auf diese Informationen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass sie verpflichtungsgemäß veröffentlicht wurden und damit öffentlich bekannt sind.
- Dies gilt beispielsweise für Informationen über die Stromnetze, die nach § 17 StromNZV bzw. nach § 27 StromNEV veröffentlicht wurden, soweit sie als Insider-Informationen einzustufen sind.

²² Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 25

²³ siehe dazu Kapitel B2

²⁴ Gemäß der Veröffentlichungspflichten auf einer zentralen Datenplattform zur Herstellung von Transparenz im Stromgroßhandel (sog. „BMW-Liste“) besteht eine Meldepflicht der bekannten Nichtverfügbarkeit/ Nichtbeanspruchbarkeit einer Stromerzeugungseinheit nur dann, wenn die bekannte Nichtverfügbarkeit/ Nichtbeanspruchbarkeit dieser Erzeugungseinheit mehr als 100 MW (d.h. Differenz zwischen verfügbarer Nettoengpassleistung und verfügbarer Kapazität > 100 MW) beträgt und mehr als 1 Stunde andauert.

²⁵ EG-VO 543/2013 Art. 15 Abs. 1 a bis d

- Gleiches gilt für Informationen nach Art. 15 Abs. 3 und 4 und Anhang 1 Punkt 5.5 der Stromhandelsverordnung wie Informationen über Stromerzeugung, Angebot und Nachfrage einschließlich Prognosen, Netz- und Verbindungsleitungskapazität, Stromflüsse und Wartungsarbeiten, Austausch von Ausgleichsenergie und Reservekapazität.
- Nicht veröffentlichte Abweichungen von derartigen Daten können dagegen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Insider-Informationen (~~d.h. insbesondere müssen diese Informationen preiserheblich sein~~) einzustufen sein.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen und in der Regel keine Insider-Informationen sind:

- Informationen, die lediglich die eigenen Pläne des Marktteilnehmers und seine Handelsstrategien betreffen, gelten nicht als Insider-Informationen.
- Daten von Kraftwerksblöcken mit einer Leistung von weniger als 100 MW sind nicht geeignet, die Preisbildung im Markt wesentlich zu beeinflussen und sind somit nicht als Insider-Daten zu bewerten.
- Keine veröffentlichungspflichtige Insider-Information liegt vor, wenn ein Marktteilnehmer die Erkenntnis gewinnt, bezogen auf einen längeren Zeitraum zu viel oder zu wenig Strom beschafft zu haben und daraufhin sein Portfolio optimieren möchte.
- Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insider-Information, da der Insider in diesen Fällen nicht über einen wertbaren Informationsvorsprung verfügt.
- Informationen, die nur für Verträge mit einem bestimmten Marktteilnehmer relevant sind (z. B. sein Abnahmeprofil, seine finanzielle Leistungsfähigkeit), haben keine Preiserheblichkeit und sind damit keine Insider-Informationen.
- Die Tatsache, dass Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden, ist keine Insider-Information. Auch die wesentlichen Inhalte wie Preise sind nicht veröffentlichungspflichtig. Sie spiegeln die individuelle Einigung zwischen den beiden konkret beteiligten Vertragspartnern wieder.

B6. Beispiele für Insider-Informationen - Erdgas

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale erfüllen und Insider-Informationen sein können, soweit sie präzise²⁶ genug sind:

- Informationen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu veröffentlichen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

²⁶ siehe dazu Kapitel B2

- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Produktionsanlage relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung eines Erdgasspeichers relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Verbrauchsanlage für Erdgas relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit in marktrelevanter Höhe.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Anlage zum ~~Gas~~-Transport relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer LNG-Anlage relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Darüber hinaus können energierechtliche Vorschriften, Marktvorschriften, Verträge oder Gebräuche auf dem relevanten Energiemarkt Veröffentlichungspflichten enthalten, die sich auf Informationen beziehen, die auch Insider-Informationen sein können, Art. 2 Nr. 1 lit. c REMIT. Mit Blick auf diese Informationen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass sie verpflichtungsgemäß veröffentlicht wurden und damit öffentlich bekannt sind.
 - Informationen über die Gasnetze, die nach § 40 GasNZV bzw. nach § 27 GasNEV veröffentlicht sind.
 - Nicht veröffentlichte Abweichungen von derartigen Daten können dagegen bei Vorliegen der Voraussetzungen als Insider-Informationen ~~(d.h. insbesondere müssen diese Informationen preiserheblich sein)~~ einzustufen sein.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen und in der Regel keine Insider-Informationen sind:

- Informationen, die lediglich die eigenen Pläne des Marktteilnehmers und seine Handelsstrategien betreffen, gelten nicht als Insider-Informationen.
- Keine veröffentlichungspflichtige Insider-Information liegt vor, wenn ein Marktteilnehmer die Erkenntnis gewinnt, bezogen auf einen längeren Zeitraum zu viel oder zu wenig Gas beschafft zu haben und daraufhin sein Portfolio optimieren möchte.
- Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insider-Information, da der Insider in diesen Fällen nicht über einen wertbaren Informationsvorsprung verfügt.
- Informationen, die nur für Verträge mit einem bestimmten Marktteilnehmer relevant sind (z. B. sein Abnahmeprofil, seine finanzielle Leistungsfähigkeit), haben keine Preiserheblichkeit und sind damit keine Insider-Informationen.

- Die Tatsache, dass Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden, ist keine Insider-Information. Auch die wesentlichen Inhalte wie Preise sind nicht veröffentlichungspflichtig. Sie spiegeln die individuelle Einigung zwischen den beiden konkret beteiligten Vertragspartnern wieder.

B7. Werden die Veröffentlichungspflichten durch vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen eingeschränkt?

Nein, die Veröffentlichungspflichten gelten kraft Gesetzes und können nicht durch Vertraulichkeitsverpflichtungen eingeschränkt werden. Gängige Vertraulichkeitsvereinbarungen enthalten in der Regel eine entsprechende Einschränkung hinsichtlich von Informationen, die zu veröffentlichen sind und Informationen, die kraft Gesetzes insbesondere an Gerichte und Behörden zu übermitteln sind. Eine anders lautende Vertraulichkeitsklausel wäre im Zweifel unwirksam. Empfehlenswert wäre es allerdings, derartige Klauseln zumindest für die Zukunft anzupassen.

Zwischen Vertragsparteien können sich Vertraulichkeitsverpflichtungen auch nach Treu und Glauben (§ 241 Abs. 2 BGB) ergeben. Dies kann allerdings nicht solche Informationen betreffen, für die eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung oder Veröffentlichung besteht. Dies entspricht auch § 17 UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb), der die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen regelt. Darin ist die Ausnahme explizit anerkannt.

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekannt zu geben, Art. 4 Abs. 1 REMIT. Sollte diese Information auch ein anderes Unternehmen betreffen, wäre auch dieses Unternehmen zur Veröffentlichung verpflichtet, so dass hier wenig Raum für den Dritten bleibt, der Veröffentlichung entgegenzutreten.

C Veröffentlichungspflichten von Insider-Informationen

Artikel 4

Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen

(1) Die Marktteilnehmer geben die ihnen vorliegenden Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekannt. Zu den bekanntgegebenen Informationen zählen Informationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung

von Strom oder Erdgas bzw. Informationen, die die Kapazität und die Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betreffen.

[...]

(3) Gibt ein Marktteilnehmer oder eine Person, die bei einem Marktteilnehmer beschäftigt ist oder in seinem Namen handelt, Informationen über ein Energiegroßhandelsprodukt im normalen Rahmen der Ausübung seiner/ihrer Arbeit oder seines/ihrer Berufes oder der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dargelegt, bekannt, stellt dieser Marktteilnehmer oder diese Person die zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe dieser Information sicher. Im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe sorgt der Marktteilnehmer dafür, dass die Informationen so rasch wie möglich nach der nicht absichtlichen Weitergabe vollständig und tatsächlich bekanntgegeben werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die Person, an die die Informationen weitergegeben werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt.

(4) Die Veröffentlichung von Insider-Informationen, auch in aggregierter Form, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder nach diesen Verordnungen zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes gilt als eine zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe.

(5) Wurde einem Übertragungsnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eine Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Daten gewährt, ist dieser Betreiber damit auch von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf diese Daten befreit.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Verpflichtungen der Marktteilnehmer gemäß den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG und den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 einschließlich der gemäß diesen Richtlinien und Verordnungen verabschiedeten Leitlinien und Netzkodizes, insbesondere betreffend den Zeitpunkt und die Art und Weise der Veröffentlichung von Informationen.

(7) Die Absätze 1 und 2 lassen das Recht der Marktteilnehmer unberührt, die Bekanntgabe sensibler Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern⁽¹⁾, aufzuschieben, wenn sie in ihren Ländern als Verschlusssache eingestuft werden.

⁽¹⁾ [ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75](#)

Wann _____ und _____ in
(¹) ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75

C1. In welcher Form sind die eigenen Insider-Informationen²⁷ zu veröffentlichen?

Marktteilnehmer müssen Insider-Informationen effektiv und rechtzeitig ~~bekannt geben~~**bekanntgeben**,

Art. 4 Abs. 1 REMIT. Die Informationen sind nach Art. 4 Abs. 3 REMIT zeitgleich, vollständig und tatsächlich bekanntzugeben. „Zeitgleich“ bedeutet zugleich mit der Weitergabe der Informationen. Die Art und Weise der Veröffentlichung legt die REMIT nicht fest.

~~Die REMIT unterscheidet hinsichtlich der Rechtsfolgen nicht zwischen verschiedenen Arten von Informationen wie Netzinformationen, die grundsätzlich auf der Website der betreffenden Unternehmen zu veröffentlichen sind, und anderen Informationen, für die keine bestimmte Art der Veröffentlichung festgelegt ist. Ein vernünftiger Marktteilnehmer muss mit Blick auf den Energiemarkt grundsätzlich mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des zur Veröffentlichung Verpflichteten rechnen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den Regeln der allgemeinen Finanzmarktregulierung nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu sehen.~~

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen über eine internetbasierte, zentrale Informationsplattform, die jedem Marktteilnehmer barrierefrei zugänglich ist, wird grundsätzlich als effektiv angesehen. Sofern eine derartige Plattform zur Veröffentlichung von Insider-Informationen genutzt wird, ist eine zusätzliche Veröffentlichung der Daten auf der Internetseite des Marktteilnehmers nicht notwendig.²⁸

Sind geeignete Internetplattformen für die Veröffentlichung von Informationen vorhanden, sollen die Marktteilnehmer nach Auffassung von ACER all ihre Insider-Informationen über diese Plattformen veröffentlichen. Beispiele für solche Plattformen sind die EEX Transparency ~~platform~~**Plattform**, Nord Pool Spot und RTE-UFE ~~transparency initiative~~**Transparency Initiative**. Existieren derartige Internetplattformen in einem Mitgliedstaat nicht, kann die Veröffentlichung von Informationen im Internet auf der eigenen Homepage bis zum Vorhandensein einer zentralen Plattform erfolgen²⁹. ~~Ob bei Bestehen einer zentralen Plattform~~Zu der Frage, ob die Veröffentlichung auf dem eigenen Internetauftritt als gleichwertig anzusehen ist, ~~bedarf einer abschließenden Klärung~~ist die Entwicklung allerdings noch nicht abgeschlossen.

²⁷ nach Art. 4 Abs.1 REMIT

²⁸ „Merkblatt zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 REMIT“ 01/2014 vom 22.07.2014

²⁹ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 35

Eine Veröffentlichung durch Verlinkung auf eine fremde Website ist nach dem Wortlaut der Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Insgesamt muss die Information allerdings leicht erreichbar sein. Erforderlich ist die Veröffentlichung in einer Rubrik, in der andere Marktteilnehmer diese Information vermuten würden.

Es sprechen gute Gründe dafür, dass eine sogenannte Bereichsöffentlichkeit ausreichend ist, ~~d. h. das heißt~~, dass es einer unbestimmten Anzahl von Personen möglich ist, von der Information Kenntnis zu nehmen³⁰. Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt dabei. Die Information muss folglich nicht alle Marktteilnehmer erreicht haben, um als öffentlich bekannt zu

gelten, sie muss aber allen Marktteilnehmern zugänglich sein: und nach Auffassung von ACER grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung stehen.

~~Die Information sollte in einer solchen Art weitergeleitet werden, dass sie so weit wie möglich gestreut werden kann.~~

~~Die Veröffentlichung muss mittels allgemein zugänglicher elektronischer Informationssysteme erfolgen. Die Information soll nach Auffassung von ACER grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung stehen.~~ Die Verbreitung über Massenmedien ist nicht erforderlich, aber möglich. Eine Information ist bereits dann öffentlich bekannt, wenn sie als Urgent Market Message (UMM) elektronisch veröffentlicht wurde. Eine Information, die über einen privaten Nachrichtendiensteanbieter

veröffentlicht wird, genügt dieser Anforderung vor Veröffentlichung der UMM, wenn dieser Nachrichtenservice allen Marktteilnehmern gleichermaßen zugänglich ist. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt hat ein größerer Kreis der Marktteilnehmer die Möglichkeit, von ihr Kenntnis zu nehmen. Eine auf einer öffentlich zugänglichen Hauptversammlung, Konferenz oder Pressekonzferenz mitgeteilte Information ist dagegen grundsätzlich keine öffentlich bekannte Information.

Mit Blick auf die Veröffentlichung der Insider-Information sieht ACER folgende Standards als unerlässlich an:

Bei der Veröffentlichung über Plattformen soll die Plattform nach der Empfehlung der ACER ~~in der Guidance II~~³¹ folgende ~~RIS~~³² Anforderungen erfüllen:

- Veröffentlichung nahe Echtzeit~~;~~;
- Schnelle Zugangsmöglichkeiten zu den Daten, einheitliche Formatvorgaben und Konsolidierungsmöglichkeiten der Informationen mit ähnlichen Datenquellen~~;~~;
- Hohe Verfügbarkeit~~;~~;

³⁰ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 21

³¹ ~~Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 36f~~

³² ~~RIS: Regulated Information Services~~

- Sicherstellung administrativer Voraussetzungen, um Interessenskonflikte der Marktteilnehmer zu verhindern.;
- Ausreichende Sicherheitsstellung für Datentransfer, Minimierung des Risikos für Datenkorruption und nicht autorisierten Zugriff auf die Daten. Zudem müssen Sicherheitslösungen implementiert werden, um technische Probleme zu vermeiden und Hinweise darüber an die Marktteilnehmer gegeben werden, was bei einem Ausfall der Plattform zu tun ist.;
- Sicherstellung, dass die Insider-Informationen in nicht aggregierter Form und individualisiert an ACER und die nationalen Regulierungsbehörden gemeldet werden können.;
- Historische Insider-Informationen müssen über 2 Jahre zugänglich sein.

Sind diese Kriterien vorübergehend z. B. wegen technischer Probleme nicht erfüllt, verstößt der Marktteilnehmer allein durch diese Verzögerung nicht gegen die Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 REMIT. Bei anhaltenden Problemen mit der Veröffentlichung über die Plattform sieht ACER den Marktteilnehmer allerdings verpflichtet, seine eigene Website zur Veröffentlichung zu nutzen. Da in Fällen von Störungen die Information nicht veröffentlicht ist, darf sie auch nicht für den Handel genutzt werden, bis sie für den Markt verfügbar ist.

~~Da die Vorgaben für RIS bislang nur von ACER – nicht jedoch von der EU-Kommission – empfohlen wurde, können sich mit den Durchführungsrechtsakten der EU-Kommission davon abweichende Standards herausbilden.~~

Bei der Veröffentlichung über die eigene Website des Unternehmens – auch wenn diese Veröffentlichung zeitgleich mit der Veröffentlichung auf einer Plattform erfolgt – gelten folgende Anforderungen:

- Information ~~muss~~ über Web Feeds verfügbar ~~sein~~.;
- In einem Format, dass die Verarbeitung und den Vergleich mit Daten aus ähnlichen Quellen vereinfacht.;
- Historische Insider-Informationen müssen über 2 Jahre verfügbar sein (falls dies nicht bereits über eine Plattform sichergestellt ist).

Social Media können zusätzlich genutzt werden, können aber die ~~Information~~ Informationen auf der eigenen Website nicht ersetzen.

Zu diesem Thema hat die BNetzA zudem folgendes Merkblatt veröffentlicht: 01/2014 vom 22.07.2014: „Merkblatt zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 REMIT“, das diese Informationen noch einmal zusammenfasst.

C2. Wann sind Insider-Informationen zu veröffentlichen?

Aus Sicht der Bundesnetzagentur³³ muss die Veröffentlichung Insider-Informationen unverzüglich erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Eintritt des Ereignisses, welches der Information zugrunde liegt, wenn dies nicht anderweitig in den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009, (EG) Nr. 715/2009 oder (EU) Nr. 543/2013 spezifiziert ist. Die Veröffentlichung ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn:

- bevor der Marktteilnehmer, dem die Insider-Information vorliegt, mit Produkten des Energiegroßhandelsmarkts handelt, auf die sich die Insider-Information bezieht oder
- bevor der Marktteilnehmer einer anderen Person empfiehlt mit einem Produkt des Energiegroßhandelsmarkts zu handeln, das mit der Insider-Information zusammenhängt oder
- bevor diese an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung der Arbeit der mitteilenden Person oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht.

C2-C3. Welchen Inhalt sollte eine solche Information haben?

Den konkreten Inhalt der Veröffentlichung einer Insider-Information schreibt die REMIT nicht ausdrücklich vor. Unabhängig davon, über welches Medium die Nachricht veröffentlicht wird, schlägt ACER in seiner Guidance folgenden Inhalt vor:

- Überschrift: Veröffentlichung nach Art. 4 Abs. 1 der REMIT / UMM – Urgent Market Message-Message;
- Schlagwortartige Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Veröffentlichung[;]
- Name und Kontaktdaten des Marktteilnehmers[;]
- Soweit anwendbar:
 - Name und Ort der betreffenden Anlage[;]
 - Betroffenes Bilanzierungsgebiet oder Marktgebiet[;]
 - Gründe für die Nichtverfügbarkeit –von Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen oder von Teilen des Gas- oder Stromnetzes[;]
 - Verweis auf den Verlauf mit Blick auf vorherige Veröffentlichungen zum gleichen Ereignis und
 - Anpassung der Prognose[;]
- Datum, Uhrzeit und Dauer des Vorfalles bzw. der Nichtverfügbarkeit[;]
- Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung.

³³ Merkblatt zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 REMIT“ 01/2014 vom 22.07.2014

Die Veröffentlichung sollte aus der Sicht von ACER so kurz wie möglich gehalten werden und keine irrelevanten Informationen, Statements oder Werbung enthalten. Formulierungen für Haftungsausschlüsse sollten, wenn überhaupt, nur getrennt vom Haupttext aufgenommen werden.

Prognosen sollten nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen und bei Bedarf aktualisiert werden.³⁴

63.C4. Wann darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen ausnahmsweise aufschieben?

Artikel 4

Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen

[...]

(2) Ein Marktteilnehmer darf die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Marktteilnehmer in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten und er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen trifft. In einem solchen Fall übermittelt der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich an die Agentur und die betreffende nationale Regulierungsbehörde unter Beachtung von Artikel 8 Absatz 5.

[...]

Ein Marktteilnehmer darf bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, Art. 4 Abs. 2. Die Unterlassung darf nicht geeignet sein, die Öffentlichkeit irrezuführen. Außerdem, Er muss der Marktteilnehmer in der Lage sein, jedoch die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Darüber hinaus darf er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen treffen. In welchem Verhältnis Art. 4 Abs. 2 REMIT und die Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 4 REMIT stehen, ist bisher ungeklärt. Es erscheint einerseits vertretbar, die Hedgingausnahme Hedging-Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 REMIT als Ausnahme vom Verbot des Insiderhandels nach Art. 4 Abs. 2 REMIT einzuordnen³⁵. Die BNetzA vertritt die Auffassung, dass beide Ausnahmen

³⁴ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 35 f.

³⁵ So BDEW in der 1. Auflage dieser [Energie-InfoEnergieinfo](#).

sich gegenseitig ausschließen. Mit Blick auf die ~~Hedgingausnahme~~Hedging-Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 lit. b REMIT begründet sie dies mit dem Verweis auf die Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 REMIT. Danach müsse der Marktteilnehmer eine Insider-Information rechtzeitig bekanntgeben. Bis zur Bekanntgabe dieser Information dürfe er keine Handelstransaktionen tätigen, es sei denn, er mache eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 REMIT geltend. In diesem Fall dürfe der Marktteilnehmer unter den in diesen Vorschriften gezogenen Grenzen handeln, bevor er die Information „rechtzeitig“ veröffentlicht.³⁶

In einem solchen Fall muss der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich übermitteln:

- ⇒ an die **Agentur** (ACER) **und**
- ⇒ an die betreffende **nationale Regulierungsbehörde**

ACER hat bereits für die Meldung der Insider-Informationen nach Art. 3 Abs. 4 lit. b und Art. 4 Abs. 2 REMIT Formulare zur Verfügung gestellt. Für die Übermittlung dieser Informationen ist auf der Internetseite von ACER ein Internetformular bereitgestellt, welches die Information auch unmittelbar an die nationale Regulierungsbehörde weiterleitet. Eine gesonderte Meldung an die BNetzA ist dann nicht mehr erforderlich. Erfolgt die Meldung nicht über das Formular (z. B. bei technischen Problemen)), bleibt die direkte Meldung an die BNetzA erforderlich.³⁷

Hierzu hat die BNetzA ebenfalls ein Merkblatt veröffentlicht: 02/2014 vom 16.09.2014 „Aufschub der Veröffentlichung der Insider-Informationen gem. Art 4 Abs. 2 REMIT“.

³⁶ So die Ausführungen der BNetzA auf ihrer Homepage:
http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

³⁷ So die BNetzA auf ihrer Homepage:
http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

D Insider-Handelsverbote

D1. Welches Verhalten untersagt die REMIT als Insider-Handel?

<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">Verbot von Insider-Handel</p> <p>(1) Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, ist es untersagt,</p> <p>a) diese Informationen im Wege des Erwerbs oder der Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten, auf die sich die Information bezieht, für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt zu nutzen, oder dies zu versuchen,</p> <p>b) diese Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht;</p> <p>c) auf der Grundlage von Insider-Informationen anderen Personen zu empfehlen oder andere Personen dazu zu verleiten, Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern.</p> <p>[...]</p>
--

D2. Was ist unter Erwerb bzw. Veräußerung gemäß Art. 3 Abs. 1 REMIT zu verstehen?

Ausreichend für das Vorliegen eines Erwerbs oder einer Veräußerung ist der Abschluss eines schuldrechtlichen Kaufvertrages. Das vom Insider-Wissen veranlasste „Unterlassen“ eines Erwerbs- oder Veräußerungsvorhabens wird vom Verbotstatbestand nicht erfasst, da gerade kein Erwerb und keine Veräußerung vorliegen. Nach den gleichen Grundsätzen sind Verhaltensweisen erlaubt, die einem Unterlassen gleichzustellen sind, weil es nicht zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts kommt. Dazu zählt insbesondere die Rücknahme einer bereits erteilten, aber noch nicht durchgeführten Kauforder oder die Nichtausübung einer Kauf- oder Verkaufsoption. Das Unterlassen kann in diesen Fällen aberjedoch als Marktmanipulation relevant sein.

Der Erwerb oder die Veräußerung muss für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen erfolgen. Unter die Vorschrift fallen damit Transaktionen zugunsten des Unternehmens, dem der Insider angehört sowie alle Geschäfte, die der Insider in unmittelbarer offener oder mittelbarer verdeckter Stellvertretung durchführt.

D3. Was ist unter der Nutzung einer Insider-Information zu verstehen?

Bei einem in Frage kommenden Verstoß gegen das Insider-Handelsverbot ist beim Tatbestandsmerkmal der „Nutzung“ von Insider-Informationen zu prüfen, ob die potenzielle Insider-Information ursächlich für das Handeln des Betroffenen war. Keine Nutzung ist die Entscheidung, ein bestimmtes Geschäft durchzuführen, wenn sie nicht unter der Verwendung einer Insider-Information getroffen wurde. Entschlüsse werden, anders als Informationen, in Handlungen umgesetzt und nicht verwendet. Geschäfte, die eine Umsetzung der eigenen Strategie und Pläne darstellen, sind keine Nutzung von Insider-Informationen und damit keine Insider-Geschäfte.

D4. Was ist Informationsweitergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b **REMIT**?

Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, ist untersagt, diese Information an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht. Es kommt in diesen Fällen also nicht auf die Verwendung an, die bloße Weitergabe einer Insider-Information kann für ~~den~~einen Verstoß gegen das Insider-~~Handelsverbot~~Handels-verbot ausreichen.

D5. Welche Geschäfte sind trotz Kenntnis von Insider-Informationen ausnahmsweise erlaubt?

Artikel 3

Verbot von Insider-Handel

[...]

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

- a) Transaktionen, durch die einer fällig gewordenen Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten nachgekommen werden soll, wenn diese Verpflichtung auf einer Vereinbarung oder einem Handelsauftrag beruht, die geschlossen bzw. erteilt wurde, bevor die betreffende Person in den Besitz der Insider-Information gelangt ist;
- b) Transaktionen von Stromerzeugern und Erdgasproduzenten, Betreibern von Erdgasspeicheranlagen oder Betreibern von Flüssiggaseinfuhranlagen, die ausschließlich der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle dienen, wenn die Marktteilnehmer andernfalls nicht in der Lage wären, die geltenden Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, oder wenn dies im Einvernehmen mit dem/den betroffenen Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber(n) erfolgt, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. In einem solchen Fall werden die einschlägigen Informationen über die Transaktionen der Agentur und

der nationalen Regulierungsbehörde übermittelt. Diese Meldepflicht gilt unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 1 enthaltenen Verpflichtung;

c) Marktteilnehmer, die unter nationalen Notfallvorschriften handeln, wenn nationale Behörden eingegriffen haben, um die Versorgung mit Strom oder Erdgas zu gewährleisten, und die Marktmechanismen in einem Mitgliedstaat oder Teilen davon ausgesetzt worden sind. In diesem Fall gewährleistet die für die Notfallplanung zuständige Behörde die Veröffentlichung im Einklang mit Artikel 4.

[...]

Von dem Verbot des Insider-Handels sieht die REMIT in Art. 3 Abs. 4 drei Ausnahmen vor für:

- Transaktionen, durch die eine fällig gewordene Verpflichtung erfüllt werden soll.
- Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Anlagenausfälle.
- Handlung unter nationalen Notfallvorschriften nach behördlichem Eingriff.

Allerdings ist es im Moment nicht möglich, zum Umfang dieser Ausnahmeregelungen eine verlässliche und rechtssichere Empfehlung abzugeben. ACER legt die Regelungen in der 2. Guidance³⁸ - sehr restriktiv aus und geht davon aus, dass die Ausnahme für die beschriebenen Marktteilnehmer und die beschriebenen Ereignisse nur in zwei Fällen gelten können:

- wenn die Ausführung der Transaktion nur für die Abdeckung/Entschädigung des unmittelbaren physischen Verlustes im Falle von ungeplanten Ausfällen genutzt wird und sichergestellt ist, dass der Marktteilnehmer nur so seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann oder
- wenn eine entsprechende Handlung mit dem TSO abgestimmt ist, um den sicheren Netzbetrieb ~~aufrecht zu erhalten~~ aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich der ersten Alternative erläutert ACER, dass die vertragliche Verpflichtung, auf die Bezug genommen wird, bereits vor dem ungeplanten Ausfall bestanden haben muss. Die bestehende vertragliche Verpflichtung muss in Beziehung zu dem Zeitrahmen des ungeplanten Ereignisses stehen. ACER interpretiert die Formulierung „ist nicht in der Lage“ seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen“ so, dass der Marktteilnehmer keine weiteren Anlagen hat, um den auftretenden Verlust zu decken.

Zur zweiten Alternative führt ACER aus, dass das Kriterium „den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten“ hauptsächlich in Fällen nach Art. 3 Abs. 4 lit. c REMIT auftreten kann, in denen nationale Behörden im Rahmen nationaler Notfallvorschriften handeln und eingegriffen haben, um die Versorgung mit Strom oder Erdgas zu gewährleisten. ACER geht davon aus, dass in diesen Fällen in der Regel auch eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 REMIT vorliegen wird, die eine verzögerte Veröffentlichung von Insider-Informationen rechtfertigt. In solchen

³⁸ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 42

Situationen soll die verantwortliche Behörde für die Notfallplanung eine Veröffentlichung nach Art. 4 Abs.1 sicherstellen.

Die Befreiung vom Verbot des Insider-Handels befreit nicht von der Veröffentlichungspflicht. Auch wenn der Marktteilnehmer eine Ausnahme hinsichtlich Art. 3 Abs. 3 und 4 und Art. 4 Abs. 2 REMIT in Anspruch nimmt, sind nach Art. 4 Abs. 2 REMIT ACER und die ~~nationalen~~ nationalen Regulierungsbehörden umgehend zu informieren. ACER hat für die Meldung der Insider-Informationen nach Art. 3 Abs. 4 lit. b und Art. 4 Abs. 2 REMIT unter folgendem Link bereits Formulare zur Verfügung gestellt:

<http://www.acer.europa.eu/remit/Pages/Important-information-for-market-participants.aspx>

Zur Ausnahme des Insiderhandelsverbotes hat die BNetzA ein Merkblatt veröffentlicht: 03/2014 vom 16.09.2014 „Ausnahme vom Insider-Handelsverbot gem. Art. 3 Abs. 4b REMIT“.

D6. Für wen gilt das Verbot des Insider-Handels?

Artikel 3

Verbot von Insider-Handel

[...]

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt für folgende Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens,
- b) Personen mit Beteiligung am Kapital eines Unternehmens,
- c) Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu der Information haben,
- d) Personen, die sich diese Informationen auf kriminelle Weise beschafft haben,
- e) Personen, die wissen oder wissen müssten, dass es sich um Insider-Informationen handelt.

[...]

Ein Insider ist jemand, der über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügt, bevor diese Information öffentlich bekannt geworden ist. Grundsätzlich kann daher jedermann Insider im Sinne der Vorschrift sein.

Danach gilt das Verbot für jede Person, die sich im Besitz einer auf ein

- ⇒ Energiegroßhandelsprodukt bezogenen
- ⇒ nicht öffentlich bekannten Information befindet und
- ⇒ diese Information zudem Eignung zur erheblichen Preisbeeinflussung besitzt.

Sind die vorbezeichneten Tatbestandsmerkmale für die Insider-Information nicht alle erfüllt, so gilt auch das Insider-Handelsverbot nicht.

D7. Gilt das Verbot des Insider-Handels auch für Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas?

Artikel 3

Verbot von Insider-Handel

[...]

(3) Absatz 1 Buchstaben a und c finden keine Anwendung, wenn Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas kaufen, um den sicheren Netzbetrieb gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 12 Buchstaben d und e der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie 2009/73/EG zu gewährleisten.

[...]

Grundsätzlich gilt das Verbot des Insider-Handels für jedermann und damit auch für Transportnetzbetreiber. Allerdings sieht die REMIT eine Ausnahme für den Fall vor, dass die Transportnetzbetreiber Strom oder Erdgas kaufen, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. ~~Das~~Trotz der Ausnahme bleibt das Verbot der Weitergabe der Information ~~ist von dieser Ausnahme nicht erfasst~~an Dritte gem. Abschnitt D4 bestehen.

E Verbot der Marktmanipulation

Artikel 5

Verbot der Marktmanipulation

Die Vornahme oder der Versuch der Vornahme von Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten ist untersagt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder

b) die Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich dem Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten, u. a. durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die diese Informationen verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

Werden solche Informationen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken verbreitet, ist eine solche Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Pressefreiheit und die freie Meinungsäußerung in anderen Medien geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass

i) die betreffenden Personen aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen

oder

ii) die Bereitstellung oder Verbreitung mit der Absicht erfolgt, den Markt in Bezug auf das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis irreführend zu machen;

3. „Versuch der Marktmanipulation“ ist

a) der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder das Vornehmen sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit einem Energiegroßhandelsprodukt mit der Absicht,

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben,

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte auf einem künstlichen Preisniveau zu halten, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

iii) falsche Tatsachen vorzuspiegeln oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung zu verwenden, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder

b) Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege zu verbreiten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben;

E1. Was ist unter „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT zu verstehen?

Der Begriff der „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT ist weit gefasst und seine verschiedenen Varianten – auch mit Blick auf den Versuch der Marktmanipulation gemäß Artikel 2 Nr. 3 **REMIT** – sind schwer voneinander abgrenzbar. Eine Manipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten bedeutet, dass Maßnahmen von Personen getroffen werden, mit denen künstlich für ein Preisniveau gesorgt wird, das durch die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, einschließlich tatsächlicher Verfügbarkeit der Produktions-, Speicherungs- oder Transportkapazität und -nachfrage, nicht gerechtfertigt ist (Erwägungsgrund 13). Marktmanipulationen und Versuche der Marktmanipulation liegen z. B. auch dann vor, wenn Energiegroßhandelsprodukte mit dem Ziel, der Absicht oder der Folge angeboten, gekauft oder verkauft werden, dass Marktteilnehmer, die aufgrund des Referenzpreises tätig werden, irreführt werden (Erwägungsgrund 14). Die Varianten der handelsbezogenen Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 a **REMIT** und der informationsbezogenen Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 b **REMIT** stehen nebeneinander.

Manipulationsobjekt sind Angebot, Nachfrage und damit der Preis eines Energiegroßhandelsproduktes. Diese können nach oben oder nach unten manipuliert werden. Manipulative Transaktionen zeigen daher typischerweise einen Preis, der vom allgemeinen Preisniveau abweicht. Der dadurch entstehende, manipulierte Preis wird auch künstlicher Preis genannt.

Die Regelungen zur Marktmanipulation sind interpretationsbedürftig. Fraglich ist vor allem, ob den **Marktteilnehmer** ein Verschulden treffen muss, ob er also schuldhaft gehandelt haben muss, d. h. vorsätzlich (mit Wissen und Willen) oder fahrlässig (die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassend).

E2. Was ist der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art. 2 Nr. 2 lit. a **REMIT?**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. **"Marktmanipulation"** ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

Der Abschluss einer Transaktion ist der tatsächliche Vertragsschluss in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt. Das Erteilen eines Handelsauftrags ist zum Beispiel das Erteilen einer Order an einer Handelsplattform. Das direkte bilaterale Angebot hinsichtlich eines Energiegroßhandelsproduktes ist dagegen kein Handelsauftrag im Sinne von Art. 2 Nr. 2 lit. a **REMIT**.

E3. Was ist ein falsches oder irreführendes Signal und welcher Maßstab ist dafür anzulegen nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i **REMIT?**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. **"Marktmanipulation"** ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,

[...]

Ausreichend für das Vorliegen einer Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i **REMIT** ist, wenn der Abschluss der Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte ein falsches oder irreführendes Signal hätte geben können. Es ist also nicht Voraussetzung, dass tatsächlich ein falsches oder irreführendes Signal gegeben wurde. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Marktes ist nicht erforderlich. Dies spricht dafür, dass ein Verhalten nur dann als Manipulation bezeichnet werden kann, wenn es schuldhaft also zumindest fahrlässig erfolgte.

Ein Signal ist ein Sachverhalt, der als Zeichen für eine Änderung gedeutet wird. Er muss wahrnehmbar sein und eine bestimmte Bedeutung haben. Falsch ist ein Sachverhalt, wenn er nicht den Tatsachen entspricht und damit objektiv unwahr ist oder nicht vorhandene Tatsachen als vorhanden oder umgekehrt darstellt. Auch unvollständige Angaben können als unrichtig anzusehen sein. Irreführend sind Angaben, die zwar inhaltlich richtig sind, aber aufgrund ihrer Darstellung eine falsche Vorstellung nahelegen. Bei der Beurteilung kommt es auf den Empfängerhorizont an. Entscheidend ist, wie ein durchschnittlich verständiger Marktteilnehmer das Signal verstanden hätte.

Ob irreführende oder falsche Signale von einem bestimmten Verhalten ausgehen, ist im Einzelfall zu prüfen.

|

E4. Was ist Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus, nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

[...]

Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen durch bestimmte Maßnahmen künstlich für ein Preisniveau sorgen, das durch die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, einschließlich tatsächlicher Verfügbarkeit der Produktions-, Speicherungs- oder ~~Transportkapazität~~Transport-kapazität und -nachfrage, nicht gerechtfertigt ist (Erwägungsgrund 13) und damit nicht mehr das Ergebnis eines unbeeinflussten Marktprozesses ist.

Die „zulässige Marktpraxis“ ist ebenfalls ein legitimes Mittel für die Marktteilnehmer, um sich einen günstigen Preis für ein Energiegroßhandelsprodukt zu sichern (Erwägungsgründe 13 und 14).

Die Beweislast für das Vorliegen eines legitimen Grundes im Sinne dieser Regelung liegt bei der Person, die die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat.

E5. Was ist unter zulässiger Marktpraxis zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a ii REMIT?

Das Verbot der Marktmanipulation gilt nicht, wenn die Handlung mit der zulässigen ~~Marktpraxis~~Markt-praxis auf dem betreffenden organisierten Markt oder in dem betreffenden Freiverkehr vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können. Die Marktpraxis muss von den Marktteilnehmern als üblich und

angemessen angesehen werden und mit den Funktionsbedingungen und Strukturen des betreffenden Marktes vereinbar sein. Die zulässige Marktpraxis kann sich auf die Frage beziehen, ob eine Marktmanipulation oder ein Fall von Insider-Handel vorliegt.

Die im Rahmen der Finanzmarktregulierung nach Marktmissbrauchsrichtlinie MAD (2003/6/EC) durch nationale Behörden als zulässig anerkannte Marktpraxis kann auch unter REMIT eine legitimierte Möglichkeit darstellen, sich einen vorteilhaften Preis am Markt zu sichern. Zulässige Marktpraktiken mit Blick auf die Vorgaben der REMIT sind aber nicht auf die im Rahmen der Finanzmarktregulierung anerkannten Fälle begrenzt. Vielmehr können sich neue zulässige Marktpraktiken ~~etablieren~~ hinsichtlich des Energiegroßhandelswaremarktes etablieren.

Die Entscheidung, ob ein Prozess als zulässige Marktpraxis gilt oder nicht, ist für ACER vor allem von nationalen bzw. regionalen Besonderheiten abhängig. Demzufolge ist für ACER die Definition der zulässigen Marktpraxis eine Aufgabe für die zuständige nationale Regulierungsbehörde, in Deutschland also der BNetzA.³⁹

E6. Was ist unter Täuschungshandlungen zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a iii REMIT?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

Täuschungshandlungen im Sinne des Art. 2 Nr. 2 lit. a iii REMIT sind Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, einen verständigen Marktteilnehmer über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse in die Irre zu führen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Angebot und Nachfrage in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, an einer Börse oder einem Markt. Sie müssen darüber hinaus geeignet sein, den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines

³⁹ ACER 2nd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 47

Energiegroßhandelsproduktes oder den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union künstlich zu erhöhen, zu senken oder beizubehalten.

Fraglich ist, ob die versuchte, also die nicht zur beabsichtigten Täuschung führende ~~Verspiegelung~~Vor-spiegelung falscher Tatsachen, die vielleicht Signale gesetzt hätte, tatsächlich als ~~Marktmanipulation~~Markt-manipulation anzusehen sein soll bzw. ob überhaupt zusätzliche praktische Anwendungsfälle denkbar sind. Die Fälle wären wohl grundsätzlich immer auch von Art. 2 Nr. 2 lit. a i REMIT erfasst.

E7. Wann liegt eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b REMIT vor (informationsbezogene Marktmanipulation)?

Eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b REMIT (z. B. Bewertungen und Berichte) liegt vor, wenn sie Marktteilnehmer irreführen, die aufgrund dieser Informationen tätig werden.

Die Marktmanipulationen und ihre Auswirkungen können über Grenzen hinweg, zwischen Strom- und Gasmärkten und auf Finanz- und Warenmärkten einschließlich der Märkte für Emissionszertifikate auftreten. Beispiele siehe Frage E8.

E8. Beispiele für Marktmanipulation

ACER hat in seinerder Guidance folgende mögliche Beispiele für Marktmanipulation aufgeführt:

- ⇒ Irreführende oder falsche Signale können beispielsweise Geschäfte oder Orders geben, die geeignet sind, über das tatsächliche Angebot oder die Nachfrage bei einem Energiegroßhandelsprodukt zum Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises, der als Referenzpreis für ein Energiegroßhandelsprodukt dient, zu täuschen.
- ⇒ Irreführende Signale können auch von Geschäften oder Orders ausgehen, die in Absprache zwischen verschiedenen Parteien zu gleichen Stückzahlen und Preisen erteilt werden, mit der Absicht den Marktpreis zu beeinflussen (Circular Trading).
- ⇒ Die Verbreitung einer Stellungnahme oder eines Gerüchtes zu einem Energiegroßhandelsprodukt, nachdem der Kundgebende Positionen über dieses Energiegroßhandelsprodukt eingegangen ist und dieser Interessenkonflikt nicht zugleich mit der Kundgabe der Stellungnahme oder des Gerüchtes in angemessener und wirksamer Weise offenbart hat, kann ebenfalls eine Täuschungshandlung sein.
- ⇒ Die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen oder Gerüchte über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege.

- ⇒ Die vorsätzliche Übermittlung falscher Informationen an Unternehmen, die Preisbewertungen oder Marktberichte enthalten, mit der Folge, dass Marktteilnehmer, die aufgrund dieser Bewertungen und Berichte tätig werden, irreführt werden.
- ⇒ Das vorsätzliche Erwecken des Anscheins, dass die verfügbare ~~Stromerzeugungskapazität~~Stromerzeugungs-kapazität oder die verfügbare Erdgaskapazität oder die verfügbare Transportkapazität eine andere als die tatsächlich technisch verfügbare Kapazität ist, wenn solche Informationen die Preise für Großhandelsenergieprodukte beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen werden.

FF Registrierung

F1. Wer muss sich registrieren?

Artikel 9

Registrierung der Marktteilnehmer

(1) Marktteilnehmer, die Transaktionen abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Agentur zu melden sind, müssen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben oder ansässig sind, oder, falls sie nicht in der Union ihren Sitz haben oder ansässig sind, in dem Mitgliedstaat in dem sie tätig sind, registrieren lassen.

[...]

(4) Die in Absatz 1 genannten Marktteilnehmer übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde das Registrierungsformblatt bevor sie eine Transaktion abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Agentur gemeldet werden muss.

(5) Die in Absatz 1 genannten Marktteilnehmer teilen der nationalen Regulierungsbehörde unverzüglich jede Änderung mit, die sich hinsichtlich der im Registrierungsformblatt angegebenen Informationen ergeben hat.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 REMIT müssen sich Marktteilnehmer, die Transaktionen abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 REMIT der Agentur zu melden sind, bei der nationalen Regulierungsbehörde registrieren. Meldepflichtige Transaktionen umfassen alle Energiegroßhandelsprodukte, einschließlich der entsprechenden Handelsaufträge⁴⁰. Wer Handelsdaten zu melden hat, muss also registriert sein. Keine Registrierungsspflicht besteht dagegen für Marktteilnehmer, die ausschließlich Fundamentaldaten nach Art. 8 Abs. 5 REMIT melden müssen.

⁴⁰ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 19

Die Registrierungspflicht gilt bei verbundenen Unternehmen für jede Gesellschaft einzeln, d.h. für Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften oder andere verbundene Unternehmen, auch wenn diese sich bereits registriert haben. Ausgenommen sind kleinere Niederlassungen/Zweigstellen von Unternehmen, die keine eigenständigen juristischen Personen sind. Die in Art. 8 Abs.1 REMIT geforderten Informationen werden durch Art. 3 und 4 DVO genauer definiert (vgl. Kapitel G Datenmeldung). Verträge, die nicht unter diese Auflistung fallen, gelten als nicht meldepflichtig. Die EU-Kommission hat den Umfang der zu meldenden Transaktionen durch die Konkretisierung der REMIT in der DVO leicht eingeschränkt.

Formatiert: Schriftart: +Textkörper,
11 pt

Marktteilnehmer mit ausschließlich konzerninternen Verträgen, die nur auf Anfrage gemeldet werden müssen, müssen sich trotzdem registrieren lassen. Zwar sind diese Verträge nach der DVO - also auf ausdrückliche begründete Anforderung von ACER - zu melden. In der DVO ist allerdings geregelt, dass sich nur solche Marktteilnehmer nicht registrieren lassen müssen, die Verträge über die physische Lieferung von Strom oder Gas aus kleineren Produktionseinheiten von bis zu 10 bzw. 20 MW halten, Art. 4 Abs. 2 DVO.

Wie unter Kapitel A3 bereits ausgeführt, sind Verträge nur zu melden, wenn die technisch mögliche Verbrauchskapazität pro Verbrauchseinheit 600 GWh/Jahr erreicht oder überschreitet. Endkunden, die Verträge über die Lieferung von Strom und Erdgas an eine solche Verbrauchseinheit geschlossen haben, müssen sich dann auch entsprechend registrieren.

Es besteht die Möglichkeit, sich durch einen Dritten registrieren zu lassen; die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben trägt aber weiterhin der zur Registrierung verpflichtete Marktteilnehmer⁴¹. In diesem Fall kann die zuständige nationale Regulierungsbehörde den Nachweis zur Übertragung der Registrierungsaufgabe verlangen.

Hinweis:

Unabhängig von der Melde- und Registrierungspflicht gelten die Regeln zur Marktintegrität (Insiderhandelsverbot und Verbot von Marktmissbrauch) für alle Marktteilnehmer.

F2. Bei welcher Behörde erfolgt die Registrierung?

Marktteilnehmer müssen sich bei der Regulierungsbehörde registrieren, in dem Land, in dem sie ihren Sitz haben. Die zuständige Regulierungsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesnetzagentur (www.remit.bundesnetzagentur.de oder www.markttransparenzstelle.de). Für die Zuständigkeit ist der Hauptsitz⁴² des Marktteilnehmers entscheidend. Falls der Marktteilnehmer seinen Sitz nicht in der Europäischen Union hat, kann er frei wählen, bei welcher Regulierungsbehörde er sich registrieren lassen möchte, vorausgesetzt, er ist in diesem Land tätig, Art 9 Abs. 1 REMIT. Es ist nicht erlaubt, sich bei mehreren Regulierungsbehörden in verschiedenen Ländern zu registrieren. Im Umkehr-

⁴¹ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 19

⁴² ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 21

schluss kann eine Regulierungsbehörde von bereits registrierten Marktteilnehmern nicht verlangen, sich erneut zu registrieren.

Seit dem 6. März 2015 ist es möglich, sich bei der BNetzA zu registrieren.

F3. In welcher Form erfolgt die Registrierung?

Die Registrierung bei der Bundesnetzagentur ist online über ein Registrierungsportal möglich⁴³. Weitere Informationen dazu hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Homepage veröffentlicht. Zu diesem Registrierungsportal wurden darüber hinaus ein Handbuch und ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, welches die Registrierung bei der Bundesnetzagentur detailliert beschreibt.

Grundlage für die Vorgaben der Bundesnetzagentur ist das Registrierungsformat⁴⁴, das ACER auf Grundlage von Art. 9 Abs. 3 REMIT festgelegt und veröffentlicht hat.

Auf der Basis dieses Formats erfolgt dann die Meldung der nationalen Regulierungsbehörden, wie der Bundesnetzagentur, an ACER. Auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellten Informationen erstellt die Agentur ein europäisches Verzeichnis der Marktteilnehmer. Die nationalen Regulierungsbehörden und andere zuständige Behörden haben Zugang zum europäischen Verzeichnis. Vorbehaltlich des Artikels 17 kann die Agentur beschließen, das europäische Verzeichnis oder Auszüge daraus öffentlich zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer offengelegt, Art. 9 Abs. 3 REMIT.

F4. Welche Informationen werden im Rahmen der Registrierung abgefragt?

Marktteilnehmer müssen die nachfolgenden Informationen gem. ACER Festlegung No. 01/2012 an die zuständige Regulierungsbehörde übermitteln:

Abschnitt 1: Angaben zum Marktteilnehmer

Abschnitt 2: Angaben zu natürlichen Personen, die mit dem Marktteilnehmer verbunden sind

Abschnitt 3: Angaben zum letzten Controller oder letzten Begünstigten des Marktteilnehmers

Abschnitt 4: Angaben zur Unternehmensstruktur des Marktteilnehmers

Abschnitt 5: Angaben zu bevollmächtigten Rechtspersonen, die im Auftrag des Marktteilnehmers melden

ACER sieht zwei Phasen der Registrierung vor. In der ersten Phase müssen die Marktteilnehmer alle Angaben gemäß Registrierungsformat an die nationale Regulierungsbehörde

⁴³ BNetzA Registrierungsportal: https://www.acer-remit.eu/ceremp/home?nraShortName=10&lang=de_DE

⁴⁴ Registrierungsformat ACER:

http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Directors%20decision/ACER%20Decision%2001-2012.pdf

übermitteln, ausgenommen sind die Daten zu Abschnitt 4. Die Angaben zur Unternehmensstruktur können die Marktteilnehmer dagegen erst nach Veröffentlichung des europäischen Registers durch ACER ergänzen. In der zweiten Phase müssen dann innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des europäischen Registers, die fehlenden Informationen zu Abschnitt 4 übermittelt werden.

Marktteilnehmer, die sich nach der Veröffentlichung des europäischen Registers registrieren, müssen alle Informationen zu den Abschnitten 1 bis 5 des ACER-Registrierungsformaten übermitteln, damit die Registrierung als vollständig gilt. Dies gilt insbesondere für Marktteilnehmer, die derzeit noch keine Produkte handeln, die nach REMIT meldepflichtig sind, also insbesondere für neue Marktteilnehmer.

Sollten sich mit Blick auf diese Registrierungsinformationen Änderungen ergeben, sind diese gemäß Art. 9 Abs. 5 REMIT anlassbezogen an die zuständige nationale Regulierungsbehörde zu übermitteln.

F5. Wann muss die Registrierung erfolgen?

Marktteilnehmer müssen gemäß Art. 9 Abs. 4 REMIT, vor Abschluss einer meldepflichtigen Transaktion, die Informationen des Registrierungsformaten an die nationale Regulierungsbehörde übermittelt haben.

Erforderlich ist dagegen nicht, dass der vollständige Registrierungsprozess durchlaufen ist. Die übermittelten Informationen müssen vollständig und korrekt sein. Um einen reibungslosen Ablauf der Registrierung zu ermöglichen, ist eine möglichst frühzeitige Registrierung empfehlenswert⁴⁵.

Für ihren Zuständigkeitsbereich hat die Bundesnetzagentur angekündigt, dass sich registrierungspflichtige Marktteilnehmer spätestens drei Monate nach Erlass der DVO bei der Bundesnetzagentur registrieren können. Die Registrierung soll vor Meldebeginn abgeschlossen sein. Dies ist der 7. Oktober 2015 für Unternehmen, die Standardhandelsprodukte über organisierte Handelsplätze abwickeln, bzw. der 7. April 2016 für Unternehmen, die ausschließlich Nicht-Standardhandelsprodukte außerhalb von organisierten Handelsplätzen abwickeln.

F6. Was ist der ACER-Code und wofür wird er benötigt?

Den Marktteilnehmern wird im Rahmen des Registrierungsprozesses ein spezifischer Code von ACER zugeteilt. Dieser ACER-Code ermöglicht den Marktteilnehmern die Identifikation bei der Datenmeldung gemäß Art. 8 REMIT und wird außerdem für die Angaben zur Unternehmensstruktur nach Abschnitt 4 des Registrierungsformaten in der zweiten Phase der Registrierung benötigt. ACER weist in der 3. Guidance darauf hin, dass die Marktteilnehmer

⁴⁵ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 21

den ACER-Code nicht als generelle Registrierungsbestätigung werten sollen⁴⁶. Vor allem Marktteilnehmer, die sich vor der Veröffentlichung des europäischen Registers registriert haben, sind weiterhin verpflichtet die Informationen nach Abschnitt 4 des Registrierungsformates zu übermitteln.

Alle Marktteilnehmer, die sich nach der Veröffentlichung des europäischen Registers registriert haben, bekommen den Code zugesandt nachdem sie alle erforderlichen Informationen zu den Abschnitten 1-5 des Registrierungsformates ausgefüllt haben.

F7. Ist die Registrierung ein einmaliger Prozess?

Die Registrierung als Marktteilnehmer bei der nationalen Regulierungsbehörde ist ein einmaliger Prozess. Jedoch müssen die Marktteilnehmer gemäß Art. 9 Abs. 5 REMIT die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen Anlass bezogen aktualisieren. Nichtsdestotrotz sollten die Marktteilnehmer auch ohne konkreten Anlass die Informationen regelmäßig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen. ACER empfiehlt hier eine jährliche Prüfung.

F8. Welche Folge hat eine fehlende oder fehlerhafte Registrierung?

Die an die zuständige Regulierungsbehörde gesendeten Registrierungsinformationen müssen vollständig und korrekt sein. Außerdem müssen sie auch rechtzeitig übermittelt worden sein. Marktteilnehmer, die sich entgegen Art. 9 Abs. 1 Satz 1 EnWG schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur registrieren lassen, handeln gemäß § 95 Abs. 1b EnWG ordnungswidrig. Das EnWG sanktioniert derartige Verstöße mit Geldbußen, die in ihrer Höhe variieren – je nach Verstoß – von 10.000 Euro bis 1 Millionen Euro bzw. über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses (siehe dazu auch Kapitel H).

Können die Marktteilnehmer ihren Pflichten aus Art. 9 Abs. 4 REMIT nicht nachkommen, weil die zuständige Regulierungsbehörde das System für die Übertragung der Registrierungsdaten nicht fristgerecht bereitstellen konnte, können dem Marktteilnehmer daraus keine negativen Konsequenzen erwachsen. Die Verpflichtung Transaktionen erst abzuschließen, wenn die Registrierung bereits erfolgt ist, kann daher frühestens ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem eine Registrierung überhaupt möglich ist. Ein Verstoß gegen die REMIT-Vorgaben wäre nicht vom Marktteilnehmer zu vertreten und würde damit nicht schuldhaft erfolgen.

Sollte ein Marktteilnehmer es versäumen etwaige Änderungen zu übermitteln, gilt die Registrierung als unvollständig. ACER empfiehlt daher eine jährliche Prüfung der Informationen durch die Marktteilnehmer bzw. empfiehlt den nationalen Regulierungsbehörden eine regelmäßige Erinnerung zur Prüfung der Aktualität der Registrierungsdaten an die Marktteilnehmer zu senden⁴⁷. Das EnWG sanktioniert allerdings ausdrücklich nur die fehlende oder verspätete Registrierung unmittelbar. Dennoch würde die verspätete Meldung einen Verstoß gegen die

⁴⁶ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 23

⁴⁷ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No. 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 23 f.

Vorgaben der REMIT darstellen, der vermieden werden sollte. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Bundesnetzagentur die verspätete Meldung von Änderungen als fehlende Registrierung interpretiert. Diese Ansicht scheint jedenfalls ACER zu vertreten.⁴⁸

G Datenmeldung

Artikel 8

Datenerhebung

(1) Marktteilnehmer oder eine in Absatz 4 Buchstabe b bis f genannte und in ihrem Namen handelnde Person oder Behörde übermitteln der Agentur Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge. Die gemeldeten Informationen umfassen genaue Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen und sonstige einschlägige Informationen. Obgleich die Gesamtverantwortung bei den Marktteilnehmern liegt, gilt die Meldepflicht des betreffenden Marktteilnehmers als erfüllt, wenn die angeforderten Informationen von einer in Absatz 4 Buchstaben b bis f genannten Person oder Behörde übermittelt wurden.

[...]

(5) Die Marktteilnehmer übermitteln der Agentur und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen über die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/ Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, zum Zweck der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sind dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden.

[...]

G1. Wer ist zur Datenmeldung verpflichtet?

Die Meldeverpflichtung gilt gemäß 8 Abs. 1 der REMIT für alle Marktteilnehmer im Sinne der REMIT.

Nach Art. 2 Nr. 7 REMIT ist ein Marktteilnehmer jede Person einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, die/der an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt. Das betrifft in erster Linie Händler aber beispielsweise auch Lieferanten (Vertriebe) und große Endkunden sowie Betreiber von konventionellen Kraftwerken und EEG-Anlagen. Marktteilnehmer können aber

⁴⁸ ACER 3rd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, S. 23

auch Betreiber von Gasspeichern und LNG-Anlagen, Produzenten oder Verteilernetzbetreiber sein⁴⁹. Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind nach Art. 2 Abs. 7 REMIT ausdrücklich als Marktteilnehmer bezeichnet.

Laut Art. 8 Abs. 1 REMIT ist zur Datenmeldung der Marktteilnehmer verpflichtet. Er kann diese Verpflichtung aber auch an einen Dritten übertragen. Daten, die bereits im Zuge anderer Verpflichtungen durch den Marktteilnehmer übermittelt wurden, wie z.B. an Transaktionsregister oder an Behörden, sollen bzw. können durch diese Institutionen gemeldet werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

Die DVO unterscheidet grundsätzlich zwischen der Meldung von Transaktions- und Fundamentaldaten:

Meldung Transaktionsdaten

Zur Meldung von Transaktionsdaten ist der Marktteilnehmer grundsätzlich selbst verpflichtet. Er kann diese Pflicht aber durch einen Dritten erfüllen lassen.

Eine Ausnahme davon sieht die DVO für die Meldung von Verträgen vor, die an organisierten Marktplätzen durchgeführt bzw. abgeschlossen werden. Diese werden über die organisierten Marktplätze direkt oder durch Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen gemeldet, Art. 6 Abs. 1 DVO. Die Marktplatzbetreiber sind verpflichtet, dem Marktteilnehmer auf seine Anfrage eine entsprechende Datenmeldevereinbarung anzubieten.

Meldeverpflichtet sind - bis auf die an organisierten Marktplätzen geschlossenen Transaktionen - beide Marktteilnehmer (Vertragsparteien). Es ist den Parteien jedoch gestattet, die Daten im Namen der jeweils anderen Partei zu melden oder zu diesem Zweck die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.

Zur Erleichterung der Datenerhebung gibt die DVO vor, dass die Einzelheiten von Transportverträgen, die im Rahmen der Zuweisung von Primärkapazitäten eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers („ÜNB“ bzw. „FNB“) erworben wurden, nur von dem jeweiligen ÜNB bzw. FNB gemeldet werden sollten, Art 6 Abs. 2 DVO.

Eine Auflistung der zu meldenden Vertragsarten ist unter Kapitel G6 zu finden. Zusätzlich kann ACER wie in Kapitel F1 beschrieben, Transaktionen auf Anfrage von den Marktteilnehmern fordern, Art. 4 DVO.

Meldung Fundamentaldaten

Laut Art. 8 Abs. 5 REMIT ist zur Meldung der Fundamentaldaten der Marktteilnehmer verpflichtet. Im Gegensatz zu den Transaktionsdaten sollen diese Daten aber sowohl an ACER als auch an die nationale Regulierungsbehörde übermittelt werden.

Die DVO konkretisiert die Meldewege und verpflichtet in Art. 8 Abs. 1 ENTSO-E und in Art. 9 Abs. 1 ENTSG, Fundamentaldaten an ACER zu melden. In Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2

⁴⁹ So auch ACER in Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 3rd Edition, 29-Oct-2013, Seite 17

DVO werden die ÜNB bzw. FNB verpflichtet, an ACER und auf Aufforderung auch an die nationalen Regulierungsbehörden endgültige Nominierungen im Strom und Nominierungen und endgültige Renominierungen im Gas zu melden.

Die überwiegende Zahl der meldepflichtigen Fundamentaldaten bezieht ACER von ENTSO-E und ENTSO-G, so dass die eigentlich meldeverpflichteten Marktteilnehmer entlastet werden. Insbesondere werden sämtliche relevanten Kraftwerksdaten ausschließlich von ENTSO-E gemeldet.

Darüber hinaus verpflichtet die DVO weitere Marktteilnehmer zur Meldung von Fundamentaldaten. Dies betrifft LNG- und Speicherbetreiber, die gemäß Art. 9 Abs. 3, 5 und 7 DVO der Agentur und auf Anfrage den nationalen Regulierungsbehörden Daten über die technische, kontrahierte und verfügbare Kapazitäten, Ein- und Ausspeisungen und geplante und ungeplante Ankündigungen zur Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen sowie Details in Bezug auf das Be- und Entladen von LNG-Frachtschiffen melden müssen. Die Speicherbetreiber sind zudem gemäß Art. 9 Abs. 7 DVO verpflichtet, diese Daten über eine gemeinsame Plattform zu melden.

G2. Kann jeder Marktteilnehmer seine Daten selbst melden?

Ausgehend von Art. 8 Abs. 1 REMIT ist grundsätzlich jeder Marktteilnehmer selbst zur Meldung der Informationen zu seinen Transaktionen und Handelsaufträgen an ACER verpflichtet. Allerdings ist ACER daran interessiert, die Anzahl der meldenden Marktteilnehmer zu begrenzen bzw. bereits bestehende Meldewege zu nutzen.

Art. 6 Abs. 1 DVO präzisiert die Meldewege für die Datenübermittlung. Informationen über Energiegroßhandelsprodukte und übereinstimmende bzw. nicht übereinstimmende Orders, die an organisierten Marktplätzen gehandelt wurden, werden danach über diesen Marktplatz oder durch Handelsabgleich- oder Meldesysteme gemeldet. Die Meldung durch den Marktteilnehmer direkt könnte nur über ein Handelsabgleich- oder Meldesystem erfolgen.

Die Informationen über alle übrigen – nicht an einem organisierten Marktplatz gehandelten – Verträge muss der Marktteilnehmer selbst oder ein Dritter in seinem Namen melden, Art. 6 Abs. 2 und 3 DVO.

Eine Ausnahme gilt für Informationen, die nach EMIR zu melden sind. Sie werden der Agentur via EMIR Trade Repositories auf anderem Wege bereitgestellt, Art. 6 Abs. 4 DVO.

ACER sieht in ihren Leitlinien vor, dass der Meldende bestimmte Anforderungen mit Blick auf die Meldung zu erfüllen hat. Danach können Daten nur über sogenannte RRM (Registered Reporting Mechanism) gemeldet werden. Marktteilnehmer, die selbst nicht als RRM registriert sind, könnten danach die Datenmeldung nicht selbst vornehmen, sondern müssten auf einen Dritten z.B. einen Dienstleister ausweichen, der die von ACER aufgestellten Anforderungen erfüllt (näheres dazu siehe Kapitel G3). Dabei ist grundsätzlich eine mehrfache Delegation der Meldung möglich (Kettendelegation). Nur die letzte, an ACER meldende Institution muss ein registrierter RRM sein.

Ein Marktteilnehmer oder ein Dienstleister kann dabei für mehrere Marktteilnehmer die Meldung an ACER übernehmen. So kann die Meldung für Verträge mit Letztverbrauchern z.B. auch durch den Vorlieferanten erfolgen.

Fundamentaldaten nach Art. 8 Abs. 5 REMIT werden zum großen Teil bereits durch die Plattformen von ENTSO-E und ENTSO-G bereitgestellt. Eine genaue Erklärung der zu meldenden Daten und Meldewege finden Sie unter Punkt G7.

G3. Was ist ein RRM?

Ein Registered Reporting Mechanism (RRM) ist ein Mechanismus oder eine Organisation, die Informationen über Transaktionen und Handelsaufträge im Namen eines Marktteilnehmers an ACER übermittelt.

ACER hat bereits im Vorfeld des Erlasses der DVO-Entwürfe für technische und organisatorische Hinweise zur Umsetzung der Datenmeldung erarbeitet. Darin hat ACER relativ hohe Anforderungen an die Datenmeldung selbst und die Person des Meldenden formuliert. Die Datenmeldung an ACER soll danach ausschließlich über einen RRM erfolgen. Die Funktion eines RRM kann durch einen Energiehandelsplatz, einen Broker, einen Dritten, der im Namen des Marktteilnehmers Daten meldet oder auch durch den Marktteilnehmer selbst übernommen werden, sofern er die Anforderungen erfüllt, die ACER in einer Leitlinie⁵⁰ formuliert hat. Jeder RRM bedarf einer vorherigen Zulassung durch ACER. Die Zulassung wird erteilt auf Basis einer Reihe von Tests, die zu bestehen sind. Die Registrierung als RRM ist seit dem 7. Januar 2015 möglich.⁵¹ ACER geht davon aus, dass der RRM-Registrierungsprozess mindestens zwei Monate dauert. ACER wird auf ihrer Webseite eine Liste veröffentlichen, auf der alle akzeptierten RRM aufgeführt werden.

G4. Was ist ein organisierter Marktplatz?

Ein organisierter Marktplatz ist ein geregeltes, multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Käufern und Verkäufern von zugelassenen Energiegroßhandelsprodukten zusammenbringt. Das können Energiebörsen oder Brokerplattformen sein. Die ACER hat auf ihrer Homepage eine Liste aller organisierten Marktplätze veröffentlicht.⁵²

G5. Kann ACER für die Datenmeldung verbindliche Vorgaben treffen?

ACER soll nach Art. 10 und nach Art. 11 DVO Standards für Verfahren, Normen und elektronische Formate sowie für technische und organisatorische Anforderungen für die Meldung von Informationen aufstellen, die sie zuvor mit den relevanten Parteien konsultieren soll. Die Standards haben keine rechtlich verbindliche Wirkung, es ist aber zu empfehlen, dass sich alle Marktteilnehmer an diese Standards und Richtlinien halten.

⁵⁰ Requirements for the registration of Registered Reporting Mechanisms (RRM): <https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents>

⁵¹ ACER RRM Registrierungsportal: <https://www.acer-remit.eu/portal/rrm-registration-doc>

⁵² ACER Liste der organisierten Marktplätze: <https://www.acer-remit.eu/portal/organised-marketplaces>

G6. Wie sind die Daten zu melden?

Die DVO definiert die Meldewege für die Übermittlung von Handelsdaten an ACER genauer. Die Meldepflicht des Marktteilnehmers gilt als erfüllt, wenn der Marktteilnehmer oder für ihn ein Dritter die angeforderten Informationen über einen in Art. 8 Abs.4 REMIT definierten Meldeweg übermittelt hat. Auch Meldesysteme, Börsen, Trade-Matching-Systeme, Transaktionsregister und die zuständigen Behörden können die Daten im Namen des Marktteilnehmers melden.

Die DVO konkretisiert zudem auch die Art und Weise der Meldung von Fundamentaldaten für Gas und Elektrizität. Die Daten werden überwiegend über die europäischen Verbände ENTSO-E und ENTSO-G bereitgestellt, Art. 8 und 9 DVO (siehe dazu auch Kapitel G7).

G7. Welche Daten sind zu melden?

In der DVO wird im Detail beschrieben, welche Informationen an ACER gemeldet werden müssen. Es gibt dabei zwei grundlegende Arten von Informationen: Transaktionsdaten inklusive der ausgeführten und nicht ausgeführten Handelsaufträge und Fundamentaldaten. Im Folgenden werden die zu meldenden Verträge sowie die zugehörigen Fristen vorgestellt.

Verträge die von den Marktteilnehmern zu melden sind, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

DurchführungsVO	Meldepflichtige Transaktionen / Verträge	
	<u>Energiegroßhandelsprodukte in Bezug auf die Lieferung von Gas und Elektrizität in die Europäische Union</u>	
	<u>Vertragsart</u>	<u>Gegenstand des Vertrages</u>
Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (i)	Intraday or Within-day	Vertrag für die Versorgung mit Elektrizität und Gas, deren Lieferung in die Europäische Union erfolgt, unabhängig davon, wo der Vertrag gehandelt worden ist. Insbesondere unabhängig davon, ob der Vertrag als Auktion oder fortlaufend gehandelt wurde.
Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (ii)	Day-ahead	
Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (iii)	Two-days-ahead	
Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (iv)	Week-end	
Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (v)	After-day	
Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (vi)	Andere Verträge	Vertrag für die Versorgung mit Elektrizität und Gas mit einer Lieferzeit von mehr als zwei Tagen, deren Lieferung in die Europäische Union erfolgt, unabhängig davon, wo der Vertrag gehandelt worden ist. Insbesondere unabhängig davon, ob der Vertrag als Auktion oder fortlaufend gehandelt wurde.

Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (vii)	Verträge für einzelne Verbrauchseinheiten	Vertrag für die Versorgung mit Elektrizität und Gas für eine einzelne Verbrauchseinheit mit einer technischen Kapazität zum Verbrauch von 600GWh/Jahr oder mehr.
Art. 3 Abs. 1 lit. a Nr. (viii)	Optionen, Futures, Swaps und Derivate	Verträge, die Produktion, Handel, oder Lieferung von Gas und Elektrizität in der Europäischen Union abdecken.
	Energiegroßhandelsprodukte in Bezug auf den Transport von Elektrizität oder Gas in die Europäische Union.	
Art. 3 Abs. 1 lit. b Nr. (i)	Verträge betreffend den Transport von Elektrizität oder Erdgas in der Europäischen Union, zwischen zwei oder mehr Standorten oder Regelzonen als Folge einer primären expliziten Kapazitätszuweisung. Welche unter Angabe von physischen und finanziellen Kapazitätsrechten oder Verbindlichkeiten geschlossen wurden.	
Art. 3 Abs. 1 lit. b Nr. (ii)	Verträge betreffend den Transport von Elektrizität oder Erdgas in der Union, zwischen zwei oder mehr Standorten oder Regelzonen, die zwischen Marktteilnehmern auf sekundären Märkten geschlossen wurden. Diese Verträge werden unter Angabe von physischen und finanziellen Kapazitätsrechten oder Verbindlichkeiten geschlossen, einschließlich der Rechte am Weiterverkauf und Transfer des Vertrages.	
Art. 3 Abs. 1 lit. b Nr. (iii)	Optionen, Futures, Swaps und jegliche andere Derivate über Verträge, betreffend den Transport von Elektrizität und Gas in der Europäischen Union.	

*Alle Angaben aus Artikel 3 DVO

Von der Meldepflicht betroffen sein können auch Verträge, die Produkte umfassen, die gleichzeitig auch Transporte enthalten, wie z.B. Speicherverträge. Hier sollte der Marktteilnehmer überprüfen, ob sich durch den Abschluss des Vertrages ein tatsächlicher Erwerb von Speicherkapazitätsrechten gekoppelt mit Transportkapazitätsrechten (wie z.B. Übergabe bzw. Übernahme des Speichergases am VHP) ergibt. Bei einer reinen Übergabe bzw. Übernahme des Gases am Speicher wäre der entsprechende Vertrag nach REMIT nicht meldepflichtig.

G8. Was ist ein Standard- bzw. Nicht-Standardvertrag?

Die DVO unterscheidet zwischen Standard- und Nicht-Standardverträgen. Da die Preise von Standardverträgen auch als Referenzpreise für Nicht-Standardverträge dienen, erhält die Agentur Informationen über Standardverträge täglich. Einzelheiten von Nicht-Standardverträgen werden binnen eines Monats nach dem Vertragsschluss gemeldet, Art. 7 DVO.

Art. 2 Abs. 2 DVO definiert den „Standardvertrag“ als einen Vertrag über ein Energiegroßhandelsprodukt, das zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen ist, unabhängig davon, ob die Transaktion tatsächlich an diesem Markt stattfindet. ACER hat seit 17. März 2015 eine Liste der Standardverträge auf ihrer Homepage veröffentlicht⁵³.

Verträge über Energiegroßhandelsprodukte, bei denen es sich nicht um einen Standardvertrag handelt, bezeichnet Art. 2 Abs. 3 DVO als „Nicht-Standardvertrag“.

Ist ein Nicht-Standardvertrag geschlossen, in dessen Rahmen Einzeltransaktionen ausgeführt werden, sind diese ebenfalls als Nicht-Standardverträge anzusehen und in der Frist für Nicht-Standardverträge und damit nach einem Monat zu melden. Ist für diese Einzeltransaktionen mindestens ein klar definierter Preis und eine klar definierte Menge spezifiziert, sind die Einzelheiten dazu unter Verwendung der Tabelle 1 des Anhangs zu melden, die eigentlich für Standardverträge Anwendung findet, Art. 5 Abs. 1 DVO.

Im Anhang der DVO finden sich die entsprechenden Meldeformulare, sowohl für Standard- als auch Nicht-Standardverträge sowie zu meldende Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Strom- und Gastransport.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu meldenden Standard- und Nicht-Standardverträge sowie Zeitpunkte, Form und Inhalt, Meldewege und die entsprechenden Fristen.

Transaktionsdaten

<u>Vertragsart</u>	<u>Zeitpunkt erstmalige Meldung</u>	<u>Zeitpunkt regelmäßige Meldung</u>	<u>Format und Inhalt</u>	<u>Meldeweg</u>	<u>Meldefrist Bestandsverträge (geschlossen vor Start Meldepflicht und zu diesem Zeitpunkt noch bestehen)</u>
<u>Standardisiert OMP</u>	<u>9 Monate nach Inkrafttreten der REMIT-DVO am 7. Oktober 2015</u>	<u>Unverzüglich, spätestens D+1 (Art. 7 Abs. 1 REMIT-</u>	<u>Vertragsabschluss, Erteilung des Auftrags, Änderung und</u>	<u>Meldung über OMP- oder Meldesystem bzw. Systeme</u>	<u>90 Tage nach Inkrafttreten der Meldefrist.</u>

⁵³ ACER Liste Standardverträge: <https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents>

	(Art. 12 Abs. 2 UA 2)	DVO	Beendigung Tabelle 1 (Art. 5 Abs. 1 lit. a)	zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen (Art.6 Abs. 1)	
Standardisiert OTC	15 Monate nach Inkrafttreten der REMIT-DVO am 7. April 2016 (Art. 3 Abs. 1 a (vi). 6 (3))	Unverzüglich, spätestens D+1 (Art. 7 Abs. 1 . Art. 2 Abs. 2)	Tabelle 1 (Art. 5 Abs. 1 lit. a)	Selbst oder durch Dritten Art. 6 Abs. 3 Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn bereits nach EMIR oder MiFIR Daten gemeldet wurden (Art. 6 Abs. 4 und 5)	90 Tage nach Inkrafttreten der Meldefrist.
Nicht standardisiert	15 Monate nach Inkrafttreten der REMIT-DVO am 7. April 2016, Art. 3 Abs. 1 a, Art. 6 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, 4 UA	1 Monat nach Vertragsabschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrages (Art.7 Abs. 4)	Tabelle 2 (Art. 5 Abs. 1 lit. b) Einzelheiten im Rahmen von Nicht-Standardverträgen, die durch klar definierten Preis und klar definierter Menge spezifiziert wurden, sind nach Tabelle 1 zu melden (Frist bleibt unverändert)	Selbst oder durch Dritten Art. 6 Abs. 3	90 Tage nach Inkrafttreten der Meldefrist.
Energiegroßhandelsprodukte im Zusammenhang mit Transport von Strom und Erdgas (Art. 3b Abs. 1 lit. b)		so bald wie möglich, spätestens jedoch an dem Arbeitstag gemeldet, der auf den Tag folgt, an dem die Zuwei-	Strom Tabelle 3 (Art. 5 Abs. 1 lit. c)	Verträge über den Transport von Strom oder Erdgas nach Art. 3 Abs. 1 lit. b (ii) und (iii) Selbst oder durch Dritte Art. 6 Abs. 3	90 Tage nach Inkrafttreten der Meldefrist.

		<u>sungsergebnisse, die Änderung oder Beendigung verfügbar bzw. gemeldet werden. (Art.7 Abs. 5)</u>	Erdgas <u>Tabelle 4 (Art. 5 Abs. 1 lit. c)</u>	<u>Verträge über den Transport von Strom oder Erdgas nach Art. 3 Abs. 1 lit. b i</u> ÜNB, FNB oder durch Dritten Art. 6 Abs. 2	
--	--	---	--	--	--

Fundamentaldaten

Die an ACER zu meldenden Fundamentaldaten beziehen sich auf die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Verbrauch, Übertragung und Fernleitung von Gas und Elektrizität. Ebenfalls sollen geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeiten dieser Anlagen gemeldet werden.

Größtenteils werden diese Fundamentaldaten über die europäischen Organisationen ENTSO-E und ENTSOG sowie die Transportnetzbetreiber bereitgestellt. Dadurch sollen die einzelnen Marktteilnehmer entlastet werden, Art. 8 und 9 DVO. Diese Informationen sind bereits nach der europäischen Transparenzverordnung an ENTSO-E und ENTSOG zu melden.

Für Erdgas bestehen spezielle Meldeverpflichtungen zu LNG- und Speichieranlagen, denen die Betreiber bzw. die Marktteilnehmer nachkommen müssen. Demnach müssen LNG- und Speichieranlagen Informationen zu Kapazitäten, Bestandsveränderungen und Auslastungen auf täglicher Basis an ACER und ggf. auf Nachfrage auch an die nationale Regulierungsbehörde übermittelt werden. Weiterhin soll ACER Informationen in Bezug auf die Be- und Entladung von LNG-Schiffen sowie hinsichtlich Speichieranlagen zu jeweilig eingespeicherten Mengen erhalten, Art 9 Abs. 3 bis 9 DVO. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer im Bereich der Fundamentaldaten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

<u>Meldepflichtige Fundamentaldaten</u>			
<u>Durchführungs-VO</u>	<u>Wer meldet?</u>	<u>Was ist zu melden?</u>	<u>Wann ist zu melden?</u>
Art. 9 Abs. 3	LNG-Anlagenbetreiber	1.) • Technische Kapazität • Genutzte Kapazität • Verfügbare Kapazität	spätestens am Folgetag
		2.) • Vorrat • Abgegebene Gasmengen	spätestens am Folgetag

		<u>3.)</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mitteilungen zu geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten</u> 	<u>unverzüglich</u>
<u>Art. 9 Abs. 5</u>	<u>Marktteilnehmer oder LNG-Anlagenbetreiber, die in dessen Namen handeln.</u>	<u>1.) Informationen zur Be- und Entladung von Fracht</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Datum</u> • <u>Volumen pro Schiff</u> • <u>Terminalkunde</u> • <u>Name und Größe des Schiffes</u> 	<u>spätestens am Folgetag</u>
		<u>2.) Die geplante Be- und Entladung für den nächsten Monat hinsichtlich des Marktteilnehmers und Terminalnutzers</u>	<u>vor dem Berichtsmonat</u>
<u>Art. 9 Abs. 5</u>	<u>Speicheranlagenbetreiber</u>	<u>1.)</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Technische Kapazität</u> • <u>Genutzte Kapazität</u> • <u>Verfügbare Kapazität</u> 	<u>spätestens am Folgetag</u>
		<u>2.)</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Aktuelle Gasmenge im Speicher</u> • <u>Ein- und Ausspeisungen am Gastag</u> • <u>Mitteilungen zu geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten</u> 	<u>spätestens am Folgetag</u>
	<u>Marktteilnehmer oder Speicheranlagenbetreiber, die in dessen Namen handeln.</u>	<u>Mengen die am Ende des Gastages durch den Marktteilnehmer eingespeichert wurde.</u>	<u>spätestens am Folgetag</u>
<u>Art. 8 Abs. 1</u>	<u>ENTSO-E im Namen der Marktteilnehmer</u>	<u>Informationen über die Kapazitäten und Auslastung der Erzeugungs-, Verbrauchs- und Übertragungsanlagen für Strom, einschließlich der geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen.</u>	<u>spätestens am folgenden Arbeitstag</u>
<u>Art. 8 Abs. 2</u>	<u>ÜNB</u>	<u>Endgültige Nominierungen zwischen Gebotszonen mit Angabe der beteiligten Marktteilnehmer und der im Fahrplan angemeldete Menge.</u>	<u>spätestens am Folgetag</u>
<u>Art. 9 Abs. 1</u>	<u>ENTSOG im Namen der Marktteilnehmer</u>	<u>Informationen über die Kapazitäten und Auslastung der Fernleitungsanlagen für Gas, einschließlich der geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen</u>	

Art. 9 Abs. 2	FNB	Nominierungen für den Folgetag und endgültige Renominierungen gebuchter Kapazitäten mit Angaben der beteiligten Marktteilnehmer und der zugewiesenen Mengen	spätestens am Folgetag
-------------------------------	---------------------	---	--

*Alle Angaben aus Artikel 9 DVO

G9. Kann ACER zusätzliche Daten abfragen?

Ja, ACER kann auf Basis einer begründeten Anfrage ad-hoc Informationen zu weiteren Transaktionen vom Marktteilnehmer anfordern, Art. 4 DVO. Folgende Verträge sind von dieser Regelung betroffen:

- a.) konzerninterne Verträge,
- b.) Verträge über die physische Lieferung von Strom, erzeugt durch eine einzelne Produktionseinheit mit einer Erzeugungskapazität kleiner/gleich 10 MW oder von Produktionseinheiten mit einer kombinierten Erzeugungskapazität von kleiner/gleich 10 MW
- c.) Verträge über die physische Lieferung von Gas, produziert durch eine einzelne Produktionseinheit mit einer Erzeugungskapazität kleiner/gleich 20 MW
- d.) Verträge über Bilanzierungsdienstleistungen im Strom und Gas

Die Pflicht zur Datenübermittlung soll nach dem Willen der Kommission aber nicht zum Regelfall werden. Marktteilnehmer sind nicht verpflichtet, Daten über bestehende Berichts- und Aufbewahrungspflichten hinaus aufzubewahren. Zu übermitteln sind im Fall einer konkreten Anfrage daher nur die vorhandenen Informationen.

Auf Anfrage sind nach Art. 7 Abs. 3 DVO auch Handelsaufträge zu melden, die über sprachgestützte Vermittlerdienste erteilt werden und nicht auf elektronischen Bildschirmen erscheinen.

G10. Wann startet die Datenmeldung?

Die DVO legt in Art. 12 unterschiedliche Termine für den Start der Datenmeldung fest. Faktisch handelt es sich um eine Übergangsfrist. Der Zeitraum bis zur erstmaligen Datenmeldung ist nicht für alle zu übermittelnden Informationen gleich.

- a.) **An organisierten Marktplätzen (z.B. Börsen, Broker) erteilte Aufträge (Orders) sowie abgeschlossene standardisierte Verträge über die Lieferung von Strom und Erdgas und entsprechende Derivate** (Options, Futures, Swaps), nach **9 Monaten**, also zum 7. Oktober 2015
- b.) **Fundamentaldaten** nach der Erdgasfernleitungszugangsverordnung (**Verordnung (EG) Nr. 715/2009**) nach **9 Monaten**, also zum 7. Oktober 2015
- c.) **Fundamentaldaten** nach der Verordnung über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten (**Verordnung (EU) Nr. 543/2013**) nach **9 Monaten**

d.) **Bilateral (nicht über organisierte Marktplätze) abgeschlossene standardisierte und nichtstandardisierte Verträge nach 15 Monaten, also zum 7. April 2016**

e.) **alle nicht unter b) und c) genannten Fundamentaldaten nach 15 Monaten, also zum 7. April 2016**

f.) **Verträge im Zusammenhang mit dem Transport von Strom oder Erdgas sowie entsprechend Derivate (Options, Futures, Swaps) nach 15 Monaten, also zum 7. April 2016**

Fundamentaldaten die nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Verordnung (EU) Nr. 543/2013 zu melden sind, sollen über unionsweite zentrale Plattformen geliefert werden. Die Frist zur Meldung an die Agentur beginnt ab der Verfügbarkeit der entsprechenden Plattformen.

Die Startzeitpunkte weichen von den ursprünglich in der REMIT angegebenen Zeiträumen von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten der Durchführungsrechtsverordnung ab und verlängern die Umsetzungsfrist deutlich. Grundsätzlich überschreitet die Ausweitung der Frist die Kompetenz der EU-Kommission. In diesem Fall waren sich aber alle Beteiligten, Regulatorien, EU-Kommission, Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer einig, dass die in der REMIT festgelegte Frist zur Umsetzung nicht realisierbar ist.

G11. Welche Fristen gelten für die regelmäßige Datenmeldung?

Im Anschluss an die erstmalige Meldung sollen die Daten regelmäßig übermittelt werden. Artikel 7 DVO definiert den Zeitrahmen für die Meldung der verschiedenen Daten. Die Regelung unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen Informationen über nicht standardisierte Verträge, die spätestens einen Monat nach dem Abschluss des Vertrages zu melden sind und allen übrigen zu meldenden Transaktionsdaten, die schnellstmöglich, spätestens aber einen Werktag nach Vertragsschluss zu melden sind. Gleiches gilt jeweils für Änderungen oder die Beendigung des Vertrages.

Handelsaufträge, die über sprachgestützte Vermittlerdienste erteilt werden und nicht auf elektronischen Bildschirmen erscheinen, sind nach Art. 7 Abs. 3 der DVO nur auf Anfrage zu melden.

G12. Gelten die Meldefristen auch für bereits geschlossene Verträge?

Informationen über bereits geschlossene und vollständig abgewickelte Verträge sind im Rahmen der REMIT-Meldung nicht zu übermitteln. Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Datenmeldeverpflichtung zwar schon geschlossen aber noch nicht erfüllt worden sind, unterliegen allerdings der nachträglichen Meldepflicht. Art. 7 Abs. 6 DVO legt fest, dass diese Verträge erst 90 Tage nach dem generellen Start der Meldepflicht für derartige Verträge zu übermitteln sind. Für nicht standardisierte Verträge gelten also weitere 90 Tage nach dem erstmaligen Start der Datenmeldung, am 7. April 2016 und damit 18 Monate nach dem Inkrafttreten der DVO.

Zu melden sind nur solche Daten, die sich aus den bestehenden Aufzeichnungen des Marktteilnehmers entnehmen lassen, Art. 7 Abs. 6 Satz 2 DVO.

G13. Wer ist für die korrekte Datenübermittlung verantwortlich?

Alle Marktteilnehmer, die zur Datenübermittlung verpflichtet sind, tragen grundsätzlich auch die Verantwortung für die Vollständigkeit, Genauigkeit und rechtzeitige Übermittlung der sie betreffenden Daten. Marktteilnehmer, die sich freiwillig dafür entscheiden, die Datenmeldung durch einen Dritten bzw. einen Dienstleister ausführen zu lassen, können sich dadurch ihrer Verantwortung nicht entziehen. Es gelten hier die üblichen rechtlichen Haftungsregeln.

Marktteilnehmer, die ihre Meldepflicht auf der Grundlage der DVO durch einen Dritten erfüllen lassen müssen, sollen dagegen nicht für Fehler der Datenmeldung durch den Dritten verantwortlich sein, Art. 11 Abs. 2 Satz 1 DVO. Für diese Datenmeldungen sind grundsätzlich die tatsächlich meldenden Handelsplätze oder Transportnetzbetreiber verantwortlich.

Die Marktteilnehmer müssen jedoch angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich über die Vollständigkeit, Genauigkeit und die rechtzeitige Übermittlung der angeforderten Daten zu vergewissern, Art. 11 Abs. 2 DVO. Das kann beispielsweise durch eine regelmäßige, stichprobenartige Prüfung erfolgen.

H Sanktionen bei Verstößen gegen REMIT

Wie bereits dargestellt, ~~diendiente~~ das Markttransparenzstellen-Gesetz – jedenfalls in Teilen – der Umsetzung der aus der REMIT resultierenden Pflicht der Mitgliedstaaten, Sanktionen für Verstöße gegen die REMIT festzulegen. Die entsprechenden Sanktionen sind in dem durch Art. 2 Markttransparenzstellen-Gesetz geänderten EnWG verankert.

Neben den im EnWG vorgesehenen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (insb. Möglichkeit von Untersagungsverfügungen durch die BNetzA) werden Verstöße gegen die REMIT als Ordnungswidrigkeiten bzw. ~~z.-T.~~zum Teil auch als Straftatbestände sanktioniert.

+H1. Ordnungswidrigkeiten (§ 95 EnWG)

Als Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße gegen:

- das Verbot von Insider-Handel (Art. 3 REMIT~~})~~).
- die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen (Art. 4 REMIT~~})~~).
- das Verbot der Marktmanipulation (Art. 5 REMIT~~})~~).
- die Pflicht der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung von Datenübermittlungspflichten (Art. 8 REMIT) – vorbehaltlich weiterer konkretisierender Rechtsakte~~.~~.
- die Pflicht zur Registrierung bei der nationalen Regulierungsbehörde (Art. 9 REMIT) – vorbehaltlich weiterer konkretisierender Rechtsakte~~.~~.
- die Informationspflicht nach Art. 15 REMIT~~.~~.

sanktioniert. Die möglichen Geldbußen variieren – je nach Verstoß – von 10.000 Euro bis 1 ~~Millionen~~ Million Euro bzw. über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses.

Die Delikte sind teils als Jedermann-Delikte (Delikte, die von jedermann verwirklicht werden können), teils als Sonderdelikte (Delikte, die an bestimmte persönliche Merkmale des Handelnden anknüpfen, z. B. Eigenschaft als Marktteilnehmer, als Geschäftsführer etc.) ausgestaltet. Dies ist relevant für die Frage, wer Adressat eines Bußgeldes sein kann (Gesellschaft, handelnder Mitarbeiter) und welche Handlungen wem zugerechnet werden. Die Zurechnung des Handelns erfolgt über §§ 9, 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Daneben besteht die Haftung der Geschäftsführung / des Vorstands wegen unterlassener Aufsichtsmaßnahmen nach § 130 OWiG.

Mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeit nach § 95 Abs. 1b EnWG (Marktmanipulation durch Abschluss von Transaktionen), welche Vorsatz voraussetzt, greifen alle weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände bereits bei Leichtfertigkeit bzw. im Fall von § 95 Abs. 1 und Abs. 1d EnWG bereits bei Fahrlässigkeit.

2H2. Straftatbestände (§ 95a, § 95b EnWG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. mit Geldstrafe wird bestraft (§ 95a EnWG)

- die vorsätzliche Marktmanipulation i.S.d. Art. 5 i.V.m. Art. 2 REMIT (~~§~~ § 95a Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1b bzw. § 95 Abs. 1c Nr. 6 EnWG), bei welcher tatsächlich eine Einwirkung auf den Preis stattfindet (für die Verwirklichung des Ordnungswidrigkeitstatbestands reicht insoweit die Möglichkeit der Preisbeeinflussung),
- der vorsätzliche Verstoß gegen das Verbot von Insider-Handel i.S.d. Art. 3 Abs. 1 REMIT (§ 95a Abs. 2 EnWG)

Leichtfertige Verstöße gegen das Verbot der Nutzung einer Insider-Information i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a REMIT werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafe geahndet.

Der Versuch des Verstoßes gegen das Insider-Handelsverbot ist ebenfalls strafbar (§ 95a Abs. 3 EnWG).

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird gem. § 95b EnWG bestraft, wer

- die Handlungen der Marktmanipulation, die den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des ~~§§§~~ § 95 Abs. 1b, Abs. 1c Nr. 6 EnWG zugrundeliegen, vorsätzlich „beharrlich wiederholt“ (ohne dass eine tatsächliche Preisbeeinflussung gegeben ist) bzw.
- entgegen Art. 4 Abs.1 S. 1 REMIT vorsätzlich eine Insider-Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung bekannt gibt und diese Handlung „beharrlich wiederholt“.

Die Vorschrift soll ausweislich der ~~Gesetzbegründung~~ Gesetzesbegründung unter anderem der Vermeidung eines Verhaltens dienen, das eine Verrechnung der Kosten von Zuwider-

handlungen im Entdeckungsfall mit dem potenziellen Nutzen von Zuwiderhandlungen im Nichtentdeckungsfall zugrunde legt.

H3. Neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand mit nur mittelbarem Bezug zur REMIT (§ 95 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 EnWG)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5b Abs. 2 EnWG eine andere Person in Kenntnis setzt (§ 95 Abs. 1a Nr. 1 ~~Alt~~Art. 2 EnWG).

§ 5b EnWG statuiert eine Verschwiegenheitspflicht, deren Reichweite und Sinn derzeit nicht eindeutig definiert werden ~~kann~~können.

Gem. § 5b EnWG dürfen Adressaten von Maßnahmen, die die BNetzA wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach Art. 3 REMIT (Verbot des Insider-Handels) oder Art. 5 REMIT (Marktmanipulation)– ergreift, hierüber ausschließlich Personen, die aufgrund ihres Berufes einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von diesen Maßnahmen oder eines daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens in Kenntnis setzen. Wer gegen diese Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder leichtfertig verstößt, handelt ordnungswidrig. ~~Der Verstoß~~Dies kann eine ~~Geldbuße~~Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen, § 95 Abs. 2 EnWG.

„Sofern und soweit“ ein Unternehmen Adressat der Maßnahme ist, gilt dies jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung nicht für die Weitergabe der Information durch die Geschäftsführung, z. B. an die Compliance-Abteilung des Unternehmens. Damit ist auch eine Information der internen Unternehmensrechtsabteilung zulässig.

Angesichts des völlig unklaren Sinns der Regelung kann derzeit nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, wie eine Informationsweitergabe an andere Konzernunternehmen zu beurteilen wäre.

Unklar ist derzeit, ob das Verbot – so der Wortlaut – gegenüber dem Mitarbeiter, gegen den ein Verfahren eingeleitet wird, gilt. Die Folge wäre, dass er nur einen externen Rechtsanwalt informieren dürfte, nicht aber seinen Vorgesetzten, die Geschäftsführung, die interne Rechtsabteilung oder außerhalb des Unternehmens stehenden Dritten. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Auslegung der Norm. Möglicherweise stellt sie sich auch als Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 dar. ~~Die Auslegung dieser Regelung durch die BNetzA bzw. durch die Gerichte bleibt abzuwarten.~~3 REMIT dar.

Anhang II:- Übersicht der relevanten Veröffentlichungen zur REMIT oder Finanzmarktregulierung durch ACER und EU-Kommission

Hinweis: rechtlich verbindlich für die Mitgliedsstaaten sind die REMIT Verordnung und die Durchführungsverordnung zur REMIT.

Dokument	REMIT	Veröffentlicht	Link
Guidance on the application of REMIT definitions – 1st Edition	Art. 16 Abs.1	20. Dezember 2011	http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/1st_edition_ACER_guidance.pdf
Format for the Registration of Market Participants (CEREMP)	Art. 9 Abs. 3	26. Juni 2012	http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Directors%20decision/ACER%20Decision%2001-2012.pdf
Guidance on the application of REMIT – 2nd Edition	Art. 16 Abs. 1	28. September 2012	http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/2nd%20edition%20of%20ACER%20Guidance%20on%20the%20application%20of%20REMIT.pdf
Recommendations to the EC on the Records of Transactions	Art. 7 Abs7 Abs. 3	23. Oktober 2012	http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/Recommendations%20on%20REMIT%20Records%20of%20transactions.pdf
Recommendations to the EC on the Records of Transactions (balancing and capacity markets)	Art. 7 Abs. 3	26. März 2013	http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/Recommendations%20on%20REMIT%20Records%20of%20transactions%20balancing%20and%20transportation.pdf
Guidance on the application of REMIT – Update of 2nd Edition	Art. 16 Art. 1	22. April 2013	http://www.acer.europa.eu/remit/Documents/Updated%202nd%20Edition%20of%20ACER%20Guidance%20

			28REMIT%29_22042013.pdf
ACER Guidelines for the registration of Registered Reporting Mechanisms and for the registration of Regulated Information Services for ensuring operational reliability according to Article 12 of Regulation (EU) No 1227/2011	Art. 12 Abs. 1	22. März 2013	http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Guidelines%20for%20the%20registration%20of%20RRM%20and%20RIS_Public%20Consultation.pdf
Technical Standards for Trade Reporting Consultation Document	Art. 8	22. März 2013	http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Technical%20Standards_Public%20Consultation.pdf
Guidelines for RRM and RIS	Art. 12 Abs. 1	angekündigt für Q3 2013	
Guidance on the application of REMIT – 3rd Edition	Art. 16 Abs. 1	angekündigt für Q3 29. Oktober 2013	http://www.acer.europa.eu/remi/Documents/REMIT%20ACER%20Guidance%203rd%20Edition_FINAL.pdf
Registration and Transaction Reporting User Manuals	Art. 12 Abs. 1	angekündigt für Q4 2013	
Proposal for a DI-RECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL Directive of the European Parliament and of the Council on markets in financial instruments repealing Directive 2004/39/EC of the		3. Dezember 2012	http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/st17/st17179.en12.pdf

European Parliament and of the Council (Recast)			
Commission Regulation (EU) No. 543/2013 on submission and publication of data in electricity markets and amending Annex I to Regulation (EC) No 714/2009 of the European Parliament and of the Council		14. Juni 2013	http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DEEN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0543&from=EN
Transaction Reporting User Manual (TRUM)	Art. 8	07.01.2015	https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents
Requirements for the registration of Registered Reporting Mechanisms (RRM)	Art. 8	07.01.2015	https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents
Manual of Procedures on transaction and fundamental Data Reporting under REMIT (MoP)	Art. 7	07.01.2015	https://www.acer-remit.eu/portal/acer-documents
List of Standard Contracts	Art. 3		https://www.acer-remit.eu/portal/standardised-contract
List of Organised Market Places	Art. 3		https://www.acer-remit.eu/portal/organised-marketplaces
List of Registered Reporting Mechanisms (RRMs)	Art. 11		https://www.acer-remit.eu/portal/list-of-rrm
MTS Merkblatt 1 – Effektive und rechtzeitige Veröffentlichung von Insider-	Art. 4 Abs. 1	22.07.2014	http://remit.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/REMIT/Merkblatt%201%20Insider-

<u>Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT</u>			<u>Informationen.pdf? blob=publicationFile&v=9</u>
<u>MTS Merkblatt 2 – Aufschub der Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 2 REMIT</u>	<u>Art. 4 Abs. 2</u>	<u>16.09.2014</u>	<u>http://remit.bundesnetzagentur.de/SharedDocs_MTS/Downloads/DE/REMIT/Merkblatt%20zum%20Aufschub%20der%20Ver%C3%B6ffentlichung%20von%20Insider-Informationen.pdf? blob=publicationFile&v=5</u>
<u>MTS Merkblatt 3 – Ausnahme vom Insiderhandelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 4 b) REMIT</u>	<u>Art. 3 Abs. 4 b)</u>	<u>16.09.2014</u>	<u>http://remit.bundesnetzagentur.de/SharedDocs_MTS/Downloads/DE/REMIT/Merkblatt%20zur%20Ausnahme%20vom%20Insiderhandelsverbot.pdf? blob=publicationFile&v=5</u>
<u>MTS Merkblatt 4 – Adressaten von Registrierungs- und Datenmeldepflichten gemäß REMIT</u>		<u>24.02.2015</u>	<u>http://remit.bundesnetzagentur.de/SharedDocs_MTS/Downloads/DE/REMIT/Merkblatt%20Adressaten%20von%20Registrierungs- und%20Datenmeldepflichten.pdf? blob=publicationFile&v=6</u>
<u>Handbuch der BNetzA zur Registrierung von Marktteilnehmern gemäß Artikel 9 REMIT</u>	<u>Art. 9</u>	<u>13.03.2015</u>	<u>http://remit.bundesnetzagentur.de/SharedDocs_MTS/Downloads/DE/REMIT/CEREMP_Handbuch.pdf? blob=publicationFile&v=12</u>

Anhang III: Glossar

<p>ACER</p>	<p>Agentur für die Zusammenarbeit von Energieregulierungsbehörden (<u>European Agency for the Cooperation of Energy Regulators</u>)</p> <p>In 20102009 gegründete europäische Energieregulierungsbehörde mit Sitz in Ljubljana, Republik Slowenien, mit der Aufgabe, die nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen.</p>
<p>EMIR</p>	<p>Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (<u>European Market Infrastructure Regulation</u>)</p> <p><u>Verordnung</u> EU 648/2012 vom 4. Juli 2012, in Kraft getreten am —16. August 2012. Die EU-Verordnung sieht die Einführung einer Clearingpflicht für grundsätzlich alle Over-the-Counter (OTC)-Derivate-Kontrakte von finanziellen und nicht-finanziellen Gegenparteien vor. Die Verordnung räumt die Möglichkeit ein, nicht-finanzielle Gegenparteien, deren Durchschnittsposition unter einer Clearingschwelle liegt, von der Clearingpflicht zu befreien.</p>
<p><u>Durchführungsrechtsakt</u> <u>DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts</u></p>	<p>Die Durchführung von Gesetzgebungsakten fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können ihre Kompetenz zur Durchführung von Gesetzgebungsakten übertragen und entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Insbesondere wenn es einheitliche<u>einheitliche</u> Bedingungen für die Durchführung verbindlicher Rechtsakte bedarf, können aber auch die EU-Kommission oder in Sonderfällen der Rat ermächtigt werden, <u>Durchführungsrechtsakte</u><u>eine Durchführungsverordnung</u> nach Art. 291 AEUV zu erlassen. Der Erlass erfolgt über das sogenannte Komitologieverfahren.</p>
<p>GasNZV</p>	<p>Gasnetzzugangsverordnung</p> <p>Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 3. September 2010.</p>
<p>KWG</p>	<p>Gesetz über das Kreditwesen</p>
<p>MAD</p>	<p>Marktmissbrauchsrichtlinie (<u>Market Abuse Directive</u>)</p> <p>EU-Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) zur Schaffung eines</p>

	<p>integrierten und effizienten Finanzmarktes durch Marktintegrität sowie Bekämpfung von Marktmanipulationen und Insider-Geschäften vom 28. Januar 2003. Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das WpHG in nationales Recht umgesetzt und wird derzeit überarbeitet.</p>
MAR	<p><u>Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation)</u></p> <p><u>Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission vom 16. April 2014. Die Richtlinie dient zur Schaffung eines einheitlicheren und stärkeren Rahmens, um die Marktintegrität zu wahren, potenzieller Aufsichtsarbitrage vorzubeugen, Rechenschaftspflicht bei Manipulationsversuchen vorzusehen und den Marktteilnehmern mehr Rechtssicherheit und unkompliziertere Vorschriften zu bieten.</u></p>
MiFID	<p>Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive)</p> <p>EU-Richtlinie 2004/39/EG zur Regelung und Harmonisierung der Bedingungen des europaweiten Wertpapierhandels vom 21. April 2004. Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das KWG in nationales Recht umgesetzt und wird derzeit unter der Abkürzung MiFID II / MiFIR überarbeitet.</p>
MiFIR	<p><u>Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Regulation)</u></p> <p><u>Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. EU-Verordnung zur Regelung und Harmonisierung der Bedingungen des europaweiten Wertpapierhandels.</u></p>
MTF	<p>Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility)</p> <p>Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzin-</p>

	<p>strumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt.</p>
OTC-Transaktion	<p>Over-the-Counter-Transaktion</p> <p>Bilateraler Geschäftsabschluss z. B. per Telefon, ohne Einschaltung eines Vermittlers.</p>
REMIT	<p>Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts (Regulation on Energy Market Integrity and Transparency)</p> <p>Die EU-Verordnung 1227/2011 ist eine branchenspezifische Regulierung des europäischen Energiegroßhandels. Sie soll die Transparenz gegenüber dem Markt einerseits und den Behörden andererseits EU-weit harmonisieren und die Marktintegrität sichern.</p>
RIS	<p>Regulierte Informations-Services</p> <p>“Regulated Information Service (RIS)” means a person registered by the Agency to provide the service of reporting regulated information according to Article 8 (5) of REMIT to the Agency on behalf of market participants in accordance with the Agency’s certification criteria.</p>
RRM	<p>Registrierte Melde-Mechanismen RRM</p> <p>Registered Reporting Mechanism (RRM)” means a person registered by the Agency to provide the service of reporting records of transactions, including orders to trade according to Article 8 (1) of REMIT to the Agency on behalf of market participants. <u>Registrierte Melde-Mechanismen (RRM): eine Person, die bei der Agentur registriert ist, um über den Abschluss von Transaktionen sowie „orders to trade“ gegenüber der Agentur im Auftrag der Marktteilnehmer zu berichten, entsprechend Artikel 8 (1) der REMIT.</u></p>
StromNZV	<p>Stromnetzzugangsverordnung</p> <p>Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005.</p>
TSO	<p>Transmission System Operator</p> <p>Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber</p>
UMM	<p>dringliche Markt-Information (Urgent Market Message)</p>

Verordnungen (EG) Nr. 714/2009	Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ein Rechtsakt zum Dritten Energie-Binnenmarktpaket.
Verordnungen (EG) Nr. 715/2009	Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ein Rechtsakt zum Dritten Energie-Binnenmarktpaket.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz Das Wertpapierhandelsgesetz dient der Umsetzung der MiFID in nationales Recht und legt Verhaltens- und Organisationsregeln für den Handel mit Wertpapieren fest.

Ansprechpartner:

Katharina Stecker
Telefon: +49 30 300199-1562
katharina.stecker@bdew.de

Geertje Stolzenburg
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de